



Landkreis Jerichower Land

**HAUSHALTS-
KONSOLIDIERUNGS-
KONZEPT
2026**

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 98 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Dabei sind den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Der Haushalt ist nach § 98 Abs. 3 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn

1. im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies ist auch erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.
2. Im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsmaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes aus § 100 KVG LSA. Danach ist ein Konsolidierungskonzept aufzustellen, wenn:

- Abs. 3: Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht ausgeglichen sind (in Planung und Rechnung),
- Abs. 4: bei einer bilanziellen Überschuldung oder
- Abs. 5: bei einer Überschreitung der Genehmigungsgrenze bei den Liquiditätskrediten.

Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs soll der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dieses ist gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA der Fall, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Sofern dieser Ausgleich nicht gelingt, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Für den Finanzhaushalt ist dagegen vorgeschrieben, dass die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen sind. Hierfür können nach § 110 Abs. 1 KVG LSA Liquiditätskredite und nach § 108 KVG LSA Investitionskredite aufgenommen werden.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, sofern dieser ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Ist die Kommune nicht mehr in der Lage, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen, ist nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Darin ist der erforderliche Zeitraum und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze wiederherzustellen.

Der Landkreis Jerichower Land muss mit der Haushaltsplanung 2026 erstmals ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegen, da der Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht ausgeglichen ist und ein Ausgleich über die Rücklage aus Überschüssen nicht mehr vorhanden ist.

Auch die mittelfristige Finanzplanung weist Zahlungsverpflichtungen aus, die die Genehmigungsfreiheit des Höchstbetrages an Liquiditätskrediten übersteigt.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der in der Vermögensrechnung (Bilanz) und im Ergebnisplan ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich.

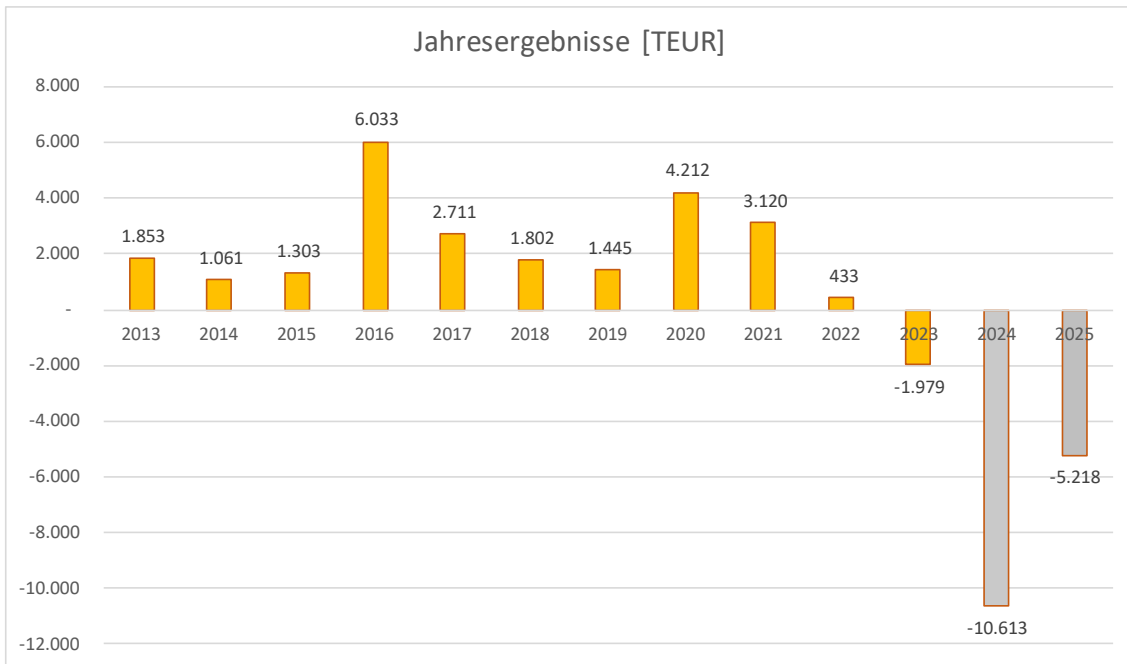
Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 6 KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung vom Kreistag zu beschließen, entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

2. Ausgangssituation

Der Landkreis Jerichower Land führt seit dem 1. Januar 2013 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Doppik. Die Eröffnungsbilanz wurde am 15. August 2018 vom Kreistag mit einer Bilanzsumme von 141.554.022,05 EUR bestätigt. Daran anschließend wurde mit der Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse ab 2013 begonnen. Mit dem Erlass zur Erleichterung zur Aufstellung und Prüfung der rückständigen Jahresabschlüsse konnte die Abarbeitung beschleunigt werden, so dass die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 am 10. Dezember 2025 durch den Kreistag beschlossen wurden und dem Landrat Entlassung erteilt wurde. Der Jahresabschluss 2024 befindet sich derzeit in der Aufstellung und soll bis zur Vorlage der Haushaltssatzung 2026 gegenüber der Genehmigungsbehörde fertig gestellt und dem Rechnungsprüfungsamt übergeben werden.

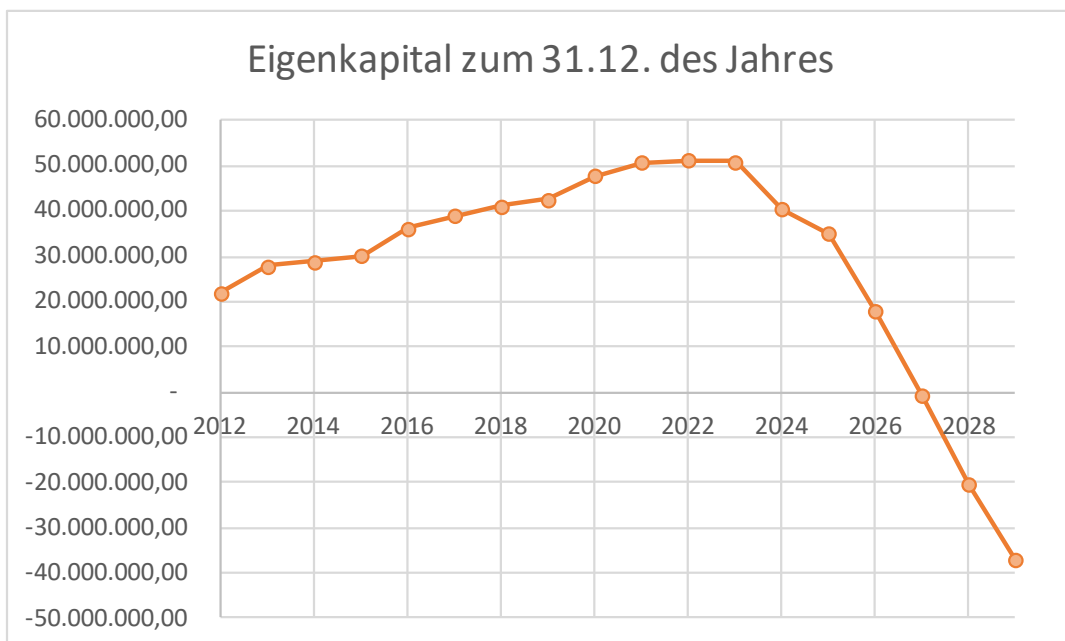
Per 31. Dezember 2023 verfügte der Landkreis Jerichower Land über ein Eigenkapital von rund 51,0 Mio. EUR. Der Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von -1.978.666,77 EUR wurde aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Zum 31. Dezember 2023 betragen diese 21.994.919,94 EUR. Auch mit den Haushaltsplanungen 2024 und 2025 musste der Landkreis aufgrund der gestiegenen Aufwendungen Jahresfehlbeträge ausweisen. Mit dem Haushaltsjahr 2026 werden die Rücklagen aus Überschüssen vollständig aufgebraucht, so dass ein Haushaltsausgleich durch den Landkreis Jerichower nicht mehr ausgewiesen werden kann. Folglich ist für das Haushaltsjahr 2026 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die jeweiligen Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung beeinflussen maßgeblich die Höhe des Eigenkapitals. Seit 2023 sind die Jahresergebnisse des Landkreises negativ:



* Jahresergebnisse 2013 – 2023 endgültig, 2024 – 2025 vorläufig

Mit der Eröffnungsbilanz (01. Januar 2013) hat der Landkreis ein Eigenkapital in Höhe von 22 Mio. EUR ausgewiesen. In den Jahren 2013 bis 2022 wurde das Eigenkapital auch durch die positiven Jahresergebnisse erhöht. Die zunehmende Verschlechterung der Jahresergebnisse ab dem Jahr 2023 führt jedoch zu einem Verzehr des Eigenkapital und wird nach der mittelfristigen Planung 2026 voraussichtlich in 2027 aufgebraucht sein und ein nicht gedeckter Fehlbetrag aus Eigenkapital wird verbleiben. Dem Landkreis Jerichower Land droht damit die Überschuldung.



* Stand Eigenkapital 2013 – 2023 aus den jeweiligen Jahresabschlüssen, 2024 – 2025 Hochrechnung anhand der vorläufigen Jahresergebnisse, 2026 – 2029 Hochrechnung aufgrund mittelfristiger Planung 2026

Die Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2025 des Landkreises Jerichower Land enthielt unter anderem die Auflage mit der Haushaltssatzung 2026 ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen.

Der Haushalt 2026 des Landkreises Jerichower Land sieht für das Haushaltsjahr 2026 ein neues Defizit von -17,3 Mio. EUR vor. Unter der Berücksichtigung der errechneten vorläufigen Jahresergebnisse 2023 und 2024 kann dieser Jahresfehlbetrag noch teilweise mit den Rücklagen aus Überschüssen in Höhe von 6.164.758,02 EUR gedeckt werden. Daraus ergibt sich ein strukturelles Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2026 von -11.144.841,98 EUR. Mittelfristig summieren sich die Fehlbeträge unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen auf mehr als -66,1 Mio. EUR.

Haushaltsplanung 2026	2026	2027	2028	2029
Ordentliche Erträge	186.764.300	180.755.700	179.823.600	183.257.400
Ordentliche Aufwendungen	204.073.900	199.357.400	199.486.200	199.981.800
Ordentliches Ergebnis	-17.309.600	-18.601.700	-19.662.600	-16.724.400
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
JAHRESERGEBNIS	-17.309.600	-18.601.700	-19.662.600	-16.724.400
Ausgleich mit Rücklagen aus Überschüssen	6.164.758,02	-11.144.841,98	-29.746.541,98	-49.409.141,98
strukturelles Jahresergebnis	-11.144.841,98	-29.746.541,98	-49.409.141,98	-66.133.541,98

3. Analyse der Ausgangslage

Die Haushaltskonsolidierung ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen haben einen Handlungsspielraum, um eigenverantwortlich die Entscheidungen zu treffen, die zum gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich führen. Dementsprechend sind die von der Kommune zu ergreifenden Maßnahmen selbst festzulegen und zu realisieren. Welche konkreten Einzelmaßnahmen die Kommune zur Konsolidierung ergreift, liegt formal in der Entscheidungskompetenz der Vertretung.

Folglich können aber nur die Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts berücksichtigt werden, die durch den Landkreis Jerichower Land beeinflussbar sind. Zu nennen sind hier neben den freiwilligen Aufgaben speziell die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sowie Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die dem Landkreis Jerichower Land bestimmte Ermessensspielräume geben.

Nicht konsolidierungsrelevant sind Aufgaben, bei denen die Leistungserbringung strikt durch Gesetz oder durch bindende Vorgaben der Fachaufsicht vorgegeben wird.

Der Landkreis Jerichower Land hat im Zuge der Haushaltsaufstellungen 2025 und 2026 eine Produkt- und Aufgabenkritik innerhalb der Verwaltung vorgenommen. Dabei wurde analysiert, ob es sich um eine Pflichtaufgabe im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis oder um eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt.

Zum übertragenen Wirkungskreis des Landkreises zählen alle staatlichen Aufgaben, welche kraft Gesetzes den Landkreisen zur Aufgabenwahrnehmung übertragen wurden. Darunter fallen die Aufgaben, die der Natur nach ihren Ursprung nicht in der örtlichen Gemeinschaft haben. Es handelt sich um Aufgaben, die eigentlich im staatlichen Bereich (Bund, Land) liegen, jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf die Landkreise zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden. Das sind z.B. Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Maßnahmen

nach dem Infektionsschutzgesetz, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Maßnahmen der Bauaufsicht.

Bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises handelt es sich um Aufgaben, die einen Bezug zur Kommune aufweisen, d.h. der örtlichen Gemeinschaft entspringen. Dies sind z.B. Förderung von Kindern nach dem KiFöG, Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende, Schülerbeförderung. Es wird dabei in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben unterschieden. Bei den Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises sind die Aufgabenpflichten durch Gesetz bestimmt, die Art der Durchführung liegt jedoch in der Entscheidung der Kommune. Bei den freiwilligen Aufgaben hingegen entscheidet die Kommune, ob und wie sie die jeweilige Aufgabe erledigt.

Die freiwilligen Aufgaben sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verstärkt zu untersuchen. Dies darf allerdings nicht dazu führen, die freiwilligen Aufgaben komplett zu streichen. Die freiwilligen Aufgaben bilden einen unantastbaren Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG. Eine absolute Aushöhlung würde bürgerschaftliches Engagement und Identitätsbildung der Bevölkerung völlig zum Erliegen bringen. Dies gilt im besonderen Maße für den ländlichen Raum. Kommunale Selbstverwaltung existiert dort nicht mehr, wo sämtliche Aufwendungen für freiwillige Aufgaben gestrichen wurden.

Landkreise sind umlagefinanzierte Gebietskörperschaften. Hauptfinanzierungsquellen sind die Zuwendungen des Landes bzw. des Bundes und die Kreisumlage. Diese Erträge haben einen Anteil von rund 68% der Gesamterträge im Haushaltsplan 2026. Dabei werden die Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs durch Parlamente festgelegt. Lediglich die Höhe der Kreisumlage kann durch den Landkreis beeinflusst werden.

Trotz der Erhöhung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2026 zugunsten der Landkreise erhält der Landkreis Jerichower Land zwar knapp 500.000 EUR mehr Mittel bei der Auftragskostenpauschale, gleichzeitig sinken jedoch die Schlüsselzuweisungen um 1,4 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr. Dem Landkreis Jerichower Land stehen damit für das Haushaltsjahr 2026 weniger Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung stehen. Anhand dessen wird nochmal deutlich, dass die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse nicht gleich bedeutet, dass jedem Landkreis mehr Mittel zur Verfügung hat. Damit sind die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz auch von anderen Indikatoren abhängig, welche durch der Landkreis Jerichower Land nicht beeinflusst werden können. Insgesamt sind die Landkreise nicht auskömmlich ausgestattet. Das zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse des Landkreises Jerichower Land ab dem Haushaltsjahr 2023 deutlich. Die Aufwendungen sind durch die Inflation, Tarifsteigerungen sowie durch stark steigenden Transferaufwendungen deutlich angestiegen. Die Erträge sind jedoch in einem geringeren Verhältnis angepasst wurden.

Gemäß § 99 Abs. 3 KVG LSA erheben die Landkreise, soweit ihre sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

Bei der Festsetzung der Umlagesätze ist zu beachten, dass die Kreisumlage nach der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung keine reine Fehlbedarfsabgabe ist. Vielmehr muss der Landkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage den grundsätzlich gleichrangigen

Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden ermitteln und angemessen berücksichtigen (§ 99 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA).

Laut den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts werden mit der Kreisumlage bestimmte Finanzmittel im kreisangehörigen Raum zwischen dem Landkreis und den Städten verteilt. Dies muss gleichmäßig geschehen.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist weiterhin die gebotene finanzielle Mindestausstattung einer Kommune gemäß Art. 28 Abs. 2 GG bzw. § 99 Abs. 3 KVG LSA zu beachten. Demnach muss eine Kommune mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis ohne nicht nur vorübergehende Kreditaufnahme erfüllen kann und ihr darüber hinaus noch eine freie Spitze verbleibt, um zusätzliche freiwillige Aufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrnehmen zu können. Die Erhebung der Kreisumlage darf nicht dazu führen, dass das absolute Minimum der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden unterschritten wird.

Weiterhin ist die Rechtsprechung des Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgerichts Magdeburg bei der Festsetzung der Kreisumlage zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht sieht bereits die Gleichrangigkeit der Finanzinteressen verletzt, wenn einem Landkreis ein Haushaltsausgleich gelingt, während alle umlagepflichtigen Städte über defizitäre Haushalte verfügen. Der Landkreis Jerichower Land konnte bereits in den letzten Haushaltsjahren keine ausgeglichenen Haushalte aufstellen. Bei diesen stand jedoch eine Ergebnissrücklage zum Ausgleich des jeweiligen Defizits zur Verfügung. Das ist seit dem Haushaltsjahr 2026 nicht mehr der Fall. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist es dem Landkreis Jerichower Land nicht möglich, das ausgewiesene Defizit im eigenen Wirkungskreis vollumfänglich über die Kreisumlage auszugleichen, auch wenn bei 6 von den 8 kreisangehörigen Gemeinden noch Ergebnissrücklagen vorhanden sind.

Weiter haben Kommunen nach § 99 Abs. 2 KVG LSA die erforderlichen Finanzmittel zur Erfüllung Ihrer Ausgaben aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, zu beschaffen. Aus den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelt beschafft der Landkreis rund 8 % seiner Gesamterträge. Grundlage für die Erhebungen dieser Erträge sind gesetzlich vorgeschriebene Gebühren/Gebührenrahmen oder Satzungen. Auf die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren oder Gebührenrahmen hat der Landkreis wenig Einfluss. Hier muss jedoch beachtet werden, dass zukünftig ein vorgegebener Gebührenrahmen auch angemessen und verhältnismäßig in Anspruch genommen wird. Gebührensatzungen basieren auf Gebührenkalkulationen. Diese wurden auch regelmäßig überprüft und neu kalkuliert. Für die Anpassung dieser Gebührensatzungen ist ein Beschluss durch die Vertretung notwendig. Hier kann unter Umständen auch der politische Wille Einfluss auf die Gebührenhöhe nehmen. Da der Anteil zu den Gesamterträgen hier sehr gering ist, fällt auch der prozentuale Anteil an der Konsolidierung gering aus.

Ähnlich verhält es sich bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und -umlagen. Der Anteil zu den Gesamterträgen liegt in 2026 bei rund 18 %.

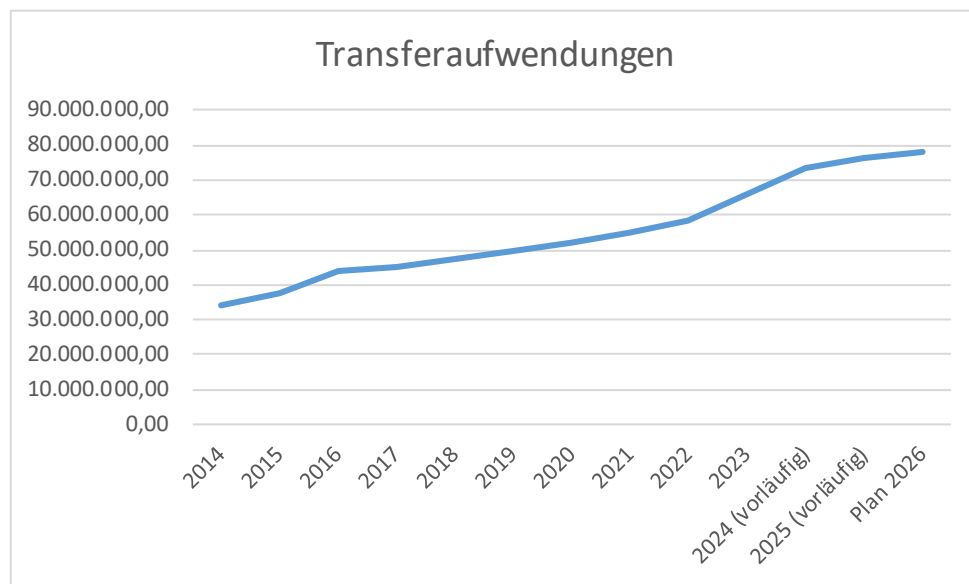
Ursächlich für den hohen Anstieg der Aufwendungen der letzten Jahre sind die stark steigenden Transferaufwendungen. Unter Transferaufwendungen im öffentlichen Bereich sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen und nicht auf einen Leistungsaustausch. Zu den Transferaufwendungen zählen Sozialleistungen wie Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter), SGB XII (Sozialhilfe), Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Jugendhilfe. Hier

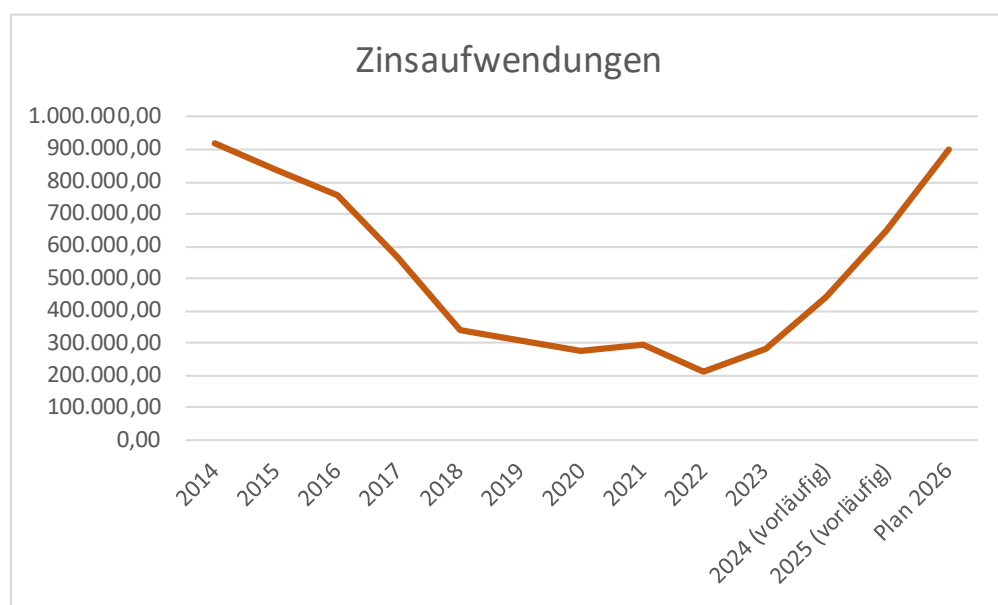
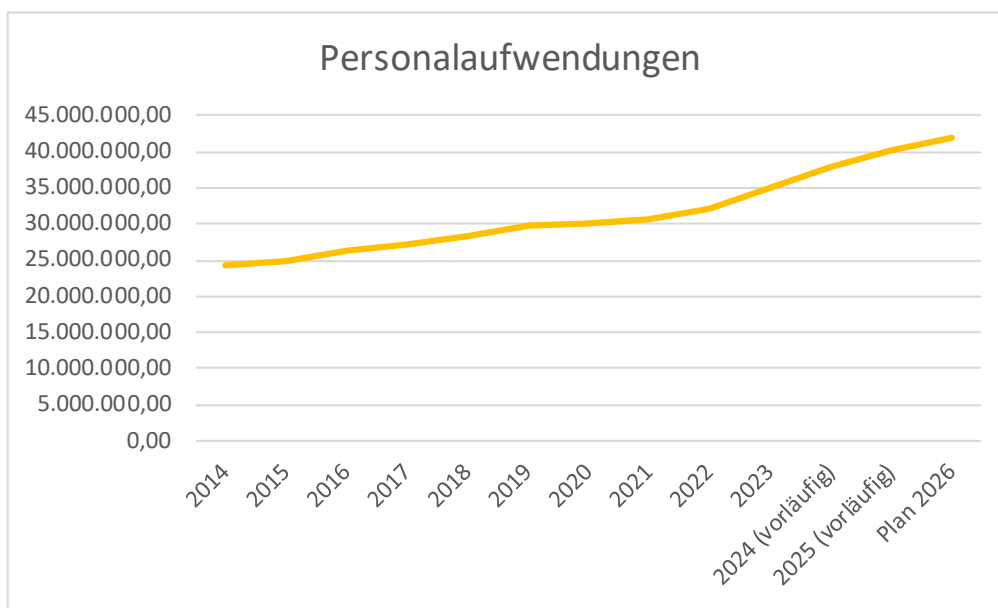
hat der Landkreis Jerichower Land wenig Einflussmöglichkeiten, da die Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften erteilt werden. In die Betrachtung der Konsolidierung kommen bei den Transferaufwendungen nur freiwillige Zuschüsse wie an die Träger der Wohlfahrtspflege, an Frauenhäuser, für Kultur- oder Sportförderungen. Im Vergleich zu den vorgenannten gesetzlichen Verpflichtungen umfassen die freiwilligen Zuschüsse nur einen geringen Anteil der Transferaufwendungen. Diese Zuschüsse wurden im Prozess der Konsolidierung betrachtet. Eine Reduzierung oder gar Streichung dieser Zuschüsse könnte unter Umständen die Folge haben, dass die Aufwendungen auf der Seite der gesetzlichen Verpflichtungen in einem größeren Verhältnis steigen als die möglichen Einsparungen nach sich ziehen. Als Beispiel werden hier die Zuschüsse an die Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege benannt, sie tragen maßgeblich zur Prävention vor dem sozialen Abstieg bei. Auch dies muss bei der Haushaltskonsolidierung beachtet werden.

Aber auch die anderen Aufwendungen wie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die sonstigen ordentlichen Aufwendungen und die Personalkosten unterliegen aufgrund der Pandemie, der Inflation, den enormen Energiepreisssteigerungen sowie den hohen Tarifsteigerungen einer anhaltenden, signifikanten Kostensteigerung, die nicht nur die öffentlichen Haushalte stark belastet.

Diese Kostensteigerungen schlagen sich natürlich auch auf die investiven Kosten nieder. Auch hier nimmt die Belastung des Landkreises zu, so dass aufgrund dessen höhere Investitionskredite in Anspruch genommen werden mussten. Diese führen neben dem Anstieg der Verschuldung langfristig auch zu einer stärkeren Zins- und Tilgungsbelastung des Landkreises. Verstärkt wird diese Belastung noch durch den Anstieg der Zinsen in den zurückliegenden Jahren.

Die nachfolgenden Diagramme stellt die Kostensteigerungen in den einzelnen Aufwandspositionen der letzten Jahre dar. Auch hier wird nochmal deutlich, dass ab den Jahren 2022 und 2023 die Aufwendungen signifikant steigen.





Beruhend auf den vorherigen Ausführungen spiegeln sich diese Auswirkungen auch in dem mittelfristigen Finanzplan wider und wirken sich mittelfristig auch auf die Liquidität des Landkreises Jerichower Land aus.

FINANZPLAN - mittelfristig	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Planjahr 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.243.499,68	-11.040.800	-18.169.500	-14.965.300	-15.584.900	-12.226.700
Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.684.770,14	-6.618.100	-783.800	-8.016.600	-4.666.300	-5.584.600
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.716.171,80	4.348.600	-1.167.000	6.009.000	2.645.300	3.430.300
= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-10.212.098,02	-13.310.300	-20.120.300	-16.972.900	-17.605.900	-14.381.000
+ Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres		-2.778.012,85	-16.088.312,85	-36.208.612,85	-53.181.512,85	-70.787.412,85
= Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-2.778.012,85	-16.088.312,85	-36.208.612,85	-53.181.512,85	-70.787.412,85	-85.168.412,85

Der Landkreis Jerichower Land musste zurückliegend vermehrt auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zurückgreifen, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Liquiditätskredite dienen dem Ausgleich vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten. Die Inanspruchnahme bzw. die Höhe der Liquiditätskredite unterliegen unterjährigen Schwankungen. Diese sind maßgeblich von den Fälligkeitsterminen der Einzahlungen (z.B. Kreisumlage, FAG-Zuweisungen, Kostenerstattungen des Landes) sowie denen der Auszahlungen abhängig. Mit der Haushaltssatzung 2025 wurde aufgrund der signifikant höheren Inanspruchnahme des Kassenkredites der Höchstbetrag von 22 Mio. EUR auf 35 Mio. EUR angepasst. Mit der Haushaltssatzung 2026 soll die Festsetzung auf 35 Mio. EUR bestehen bleiben. Mittelfristig wird anhand der Finanzplanung 2026 deutlich, dass dieser Höchstbetrag nicht mehr ausreichen wird, um allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nach § 110 Abs. 3 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Mittelfristig liegen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei 175 Mio. EUR, die 1/5-Grenze liegt demzufolge bei rund 35,15 Mio. EUR. Spätestens mit dem Haushaltsjahr 2027 muss der Landkreis Jerichower Land den Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig festsetzen, um allen Zahlungsverpflichtungen termingerecht vollziehen zu können.

Aufgrund dessen ergibt sich nach § 100 Abs. 5 KVG LSA eine weitere Verpflichtung für den Landkreis Jerichower Land ein Konsolidierungskonzept aufstellen zu müssen.

4. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen 2026

Mit dem Haushalt 2026 muss der Landkreis Jerichower Land erstmals ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen. Dazu wurde ein Katalog von 55 Einzelmaßnahmen ausgearbeitet.

Bereits zurückliegend hat der Landkreis Jerichower Land aktiv Einsparungen umgesetzt. So wurden in letzten Jahren immer wieder Einsparmöglichkeiten gesucht, um die Gesamtaufwendungen zu reduzieren oder auch mögliche Einnahmepotenziale auszuschöpfen. Diese wurden dann auch sofort umgesetzt und sind hier als Konsolidierungsmaßnahme nicht mehr benannt.

Weiterhin wurden einige Einzelmaßnahmen bereits in der mittelfristigen Planung im Haushalt 2026 berücksichtigt, so dass die Ertragserhöhungen bzw. die Aufwandreduzierungen sich in den Planansätzen widerspiegeln. Wiederum andere Konsolidierungsmaßnahmen können noch nicht mit Zahlenmaterial unterlegt werden, da noch nicht ausreichende Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme vorliegen.

Auf den weiteren Seiten werden die Konsolidierungsmaßnahmen des Landkreises Jerichower Land als Gesamtübersicht dargestellt. Daran anschließend befinden sich die Übersichtsblätter zu den Einzelmaßnahmen.

Abschließend ist auszuführen, dass es dem Landkreis Jerichower Land im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 mit der mittelfristigen Planung bis 2029 einschließlich dem Konsolidierungszeitraumes bis 2034 nicht gelingen wird, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen.

Übersicht der Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2026 - Landkreis Jerichower Land

lfd. Nr.	Produkt	Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Aufwirkungen in Euro										
				Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt	
					dem Planjahr folgenden Jahres									
I. Aufwendungen/Auszahlungen														
Teilplan 01 - Verwaltungssteuerung														
1	11110100	TP01-000-01	Kostenreduzierung der Mittel für den Personalratsarbeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
2	11110200	TP01-000-02	Kostenreduzierung der Repräsentationsaufwendungen (Landrat)	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	4.500
3	11110200	TP01-000-03	Kostenreduzierung bei den Verfügungsmitteln (Landrat)	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	4.500
4	57110100	TP01-000-04	Prüfung der Aufgabenwahrnehmung der Wirtschaftsförderung durch das Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	11110300	TP01-017-01	Kostenreduzierung bei der Getränkeversorgung Kreisausschuss und Kreistag einschl. Blumen und Präsente des Jugendhilfeausschusses	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	4.500
6	11110200 57510100	TP01-090-01	Kostenreduzierung bei der Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie Sammelposten für das SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus (Kürzung um 2.000 EUR investiv = 200 EUR Abschreibungen)	-	200	200	200	200	200	200	200	200	200	1.600
7	11110200	TP01-090-02	Kostenreduzierung bei den Mitteln für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	49.500
8	57510100	TP01-090-03	Kostenreduzierung bei den Mittel für den Bereich Tourismus	17.000	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	101.000
9	28100100	TP01-090-04	Streichung der Kulturförderung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	180.000
10	28100100	TP01-090-05	Einsparung der Mittel im Rahmen der Kulturpflege zur Förderung von Vereinen und Organisationen (LR)	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Teilplan 04 - Finanzen														
11	diverse	TP04-200-01	Reduzierung der Steuerberatungskosten	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	18.000

Übersicht der Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2026 - Landkreis Jerichower Land

I. Aufwendungen /Auszahlungen	Ifd. Nr.	Produkt	Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Aufwirkungen in Euro									Gesamt
					Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	
						dem Planjahr folgenden Jahres								
Teilplan 06 - Schulen														
	12	diverse	TP06-140-01	Prüfung der Erhöhung der Leasingdauer bei Schultechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	13	21611100	TP06-140-02	Prüfung der Senkung der Sachkostenerstattung durch die Übernahme der Schulverwaltung für die Sekundarschule Genthin Außenstelle Brettin	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	1.026.000
	14	diverse	TP06-140-03	Einsparung der Gastschulbeiträge	68.700	72.300	76.300	76.300	76.300	76.300	76.300	76.300	76.300	675.100
	15	diverse	TP06-140-04	Reduzierung der Leasingkosten für die interaktiven Tafeln (keine Beschaffung je Schule und Jahr)	25.300	50.600	75.900	101.200	126.500	151.800	177.100	202.400	227.700	1.138.500
Teilplan 07 - Jugend														
	16	36200100	TP07-510-01	Einfrieren der Mittel über den Eigenanteil hinausgehenden Mittel der Jugendpauschale - zukünftig keine Aufwandserhöhung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	17	36330100	TP07-510-02	Kündigung der Mitgliedschaft des Vergleichsringes	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	46.800
	18	42110100	TP07-510-03	Einsparung der Mittel im Rahmen der Sportförderung zur Förderung von Vereinen und Organisationen (LR)	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Teilplan 09 - Gebäudemanagement														
	19	diverse	TP09-230-01	Prüfung der kommunalen Grundstücke und Gebäude auf die Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	20	55510200	TP09-230-02	Reduzierung der Kosten des Kommunalwaldes im Bereich der Waldpflegemaßnahmen wie Wegebau	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	90.000
	21	11170281	TP09-230-03	Reduzierung von externen Anmietungen für die Kreisvolkshochschule/ Kreismusikschule unter Nutzung kreiseigener Liegenschaften	200	200	200	200	200	200	200	200	200	1.800

Übersicht der Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2026 - Landkreis Jerichower Land

Ifd. Nr.	Produkt	Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Aufwirkungen in Euro									
				Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
22	diverse	TP09-230-04	Einführung eines Energiemanagementsystems in Verbindung mit einem Mess- und Zählkonzeptes und kontinuierlichem Monitoring - Reduzierung der Energieverbräuchen	-	5.000	10.000	10.000	15.000	15.000	20.000	20.000	25.000	120.000
23	57510100	TP09-230-05	Kündigung der Mitgliedschaft "Fahrradfreundliche Kommune"	-	700	700	700	700	700	700	700	700	5.600
24	diverse	TP09-230-06	Prüfung und Reduzierung der Kosten für die Schulspeisung	-	50.000	75.000	100.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	975.000
Teilplan 11 - Umwelt													
25	55410100	TP11-700-01	Prüfung der Vereinbarung zum Großtrappenschutz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilplan 14 - Zentrale Dienste													
26	diverse	TP14-111-01	Reduzierung der Aus- und Fortbildungskosten	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	540.000
27	diverse	TP14-111-02	keine Verlängerung der Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit nach dem 31.12.2026	34.980	78.710	104.950	113.690	122.440	122.440	122.440	122.440	122.440	944.530
28	diverse	TP14-111-03	Prüfung der Stellenbedarfs- und Nachbesetzungsanträge - Reduzierung von Stellen(-anteilen), künftig wegfallend (kw) und künftig umzuwandeln (ku) - Vermerke, künftig wegfallende vorübergehende und projektbezogene Stellen	349.700	713.388	1.091.484	1.484.418	1.892.633	2.316.582	2.756.733	3.213.563	3.687.564	17.506.065
29	11130100	TP14-104-01	Prüfung der Erhöhung der Leasingdauer der Dienstwagen von 3 bis max. auf 5 Jahre	1.200	9.000	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600	84.400
30	11160100	TP14-105-01	Softwarekonsolidierung - Analyse zur Auslastung und Notwendigkeit vorhandener Software, Prüfung der Neubeschaffung von Softwareprodukten, Nutzung von kostenfreien/kostengünstiger Landeslösungen, Nutzung von vorhandener Software durch Erweiterung kostengünstiger Module (Reduzierung der investiven Kosten und der Abschreibungen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Übersicht der Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2026 - Landkreis Jerichower Land

Ifd. Nr.	Produkt	Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Aufwirkungen in Euro									
				Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
					dem Planjahr folgenden Jahres								
Teilplan 15 - Kultur													
31	25210100	TP15-145-01	Aussetzung der Sanierung und Neukonzeption des Kreismuseums (keine Investitionen sowie Aufwandsreduzierung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32	25210100	TP15-145-02	Reduzierung der Mittel für die Zeitungsdigitalisierung	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	45.000
33	25210100	TP15-145-03	Senkung der Kosten für die Honorarkräfte inkl. Fahrtkosten	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	27.900
Teilplan 16 - Brand- und Katastrophenschutz													
34	12810100	TP16-380-01	Reduzierung der Sachverständigenkosten	20.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	220.000
35	12810100	TP16-380-02	zeitlich versetzte Beschaffungen nach dem Aufstellungserlass vom Land Sachsen-Anhalt unter Nutzung aller Fördermöglichkeiten (Reduzierung der Investitionen mit Einsparung der Abschreibung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilplan 18 - Ausländer													
36	12280100	TP18-300-01	Reduzierung der Geschäftsaufwendungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	90.000
Einsparungen der Aufwendungen / Auszahlung gesamt				756.380	1.254.898	1.720.134	2.172.108	2.669.373	3.118.622	3.589.073	4.071.203	4.575.504	23.927.295
II. Erträge/Einzahlungen													
Teilplan 01 - Verwaltungssteuerung													
37	11120400	TP01-014-01	regelmäßige Überprüfung der Kalkulation der Rechnungsprüfungsgebühren, ggf. Anpassung der Prüfungsgebühren	40.000	40.000	40.000	60.000	60.000	60.000	80.000	80.000	80.000	540.000
Teilplan 09 - Gebäudemanagement													
38	diverse	TP09-230-07	Überprüfung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises zu außerschulischen Zwecken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
39	11170100	TP09-230-08	Anpassung der Entgeltordnung über die Benutzung von Räumlichkeiten im Kreishaus Genthin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
40	11170100	TP09-230-09	Erhöhung der Anteile der externen Vermietung von Räumen (Bsp. Restaurant Kreishaus Genthin, Nachmieter für die Räume des Kreishauses Genthin)	-	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	184.000

Übersicht der Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2026 - Landkreis Jerichower Land

Ifd. Nr.	Produkt	Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Aufwirkungen in Euro										
				Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt	
														dem Planjahr folgenden Jahres
41	11170100	TP09-230-10	Ertragserhöhung aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilplan 10 - Bau														
42	52100100	TP10-600-01	Anpassung der Gebühren nach der Bauordnung	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	540.000
Teilplan 11 - Umwelt														
43	55410100	TP11-700-02	Erhöhung der Gebühren von Befahrgenehmigungen	12.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	132.000
Teilplan 12 - Ordnung														
44	12260200	TP12-300-01	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	45.000
45	12260200	TP12-300-02	Anhebung der Verwaltungsgebühren innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmen - Versicherungs-, Steueranzeigen, Außerbetriebsetzung, Zwangsstilllegungen, Betriebsuntersagungen usw.	60.000	60.000	100.000	100.000	100.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	900.000
46	12210100	TP12-300-03	Einführung von Gebühren für die Waffeneinlagerung entsprechend dem vorgegebenen Gebührenrahmen	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	63.000
47	12210100	TP12-300-04	Erhöhung von Bußgeldern	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	180.000
Teilplan 15 - Kultur														
48	27110100	TP15-143-01	Überprüfung und Erhöhung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule	-	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	240.000
49	26310100	TP15-144-01	Überprüfung und Neukalkulation der Jahresunterrichtsentgelte - Entgeltordnung der Kreismusikschule	-	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	88.000
Teilplan 16 - Brand- und Katastrophenschutz														
50	12610100	TP16-380-03	Neukalkulation der Gebühren nach Kostenersatzsatzung Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
51	12610100	TP16-380-04	Öffnung der Kreisausbildung für Teilnehmer außerhalb des Landkreises	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

II. Erträge / Einzahlungen

Übersicht der Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2026 - Landkreis Jerichower Land

lfd. Nr.	Produkt	Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Aufwirkungen in Euro									
				Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
Teilplan 17 - Veterinär													
52	12230100	TP17-390-01	Überprüfung und regelmäßige Anpassung der Gebühren für die Lebens- und Futtermittelkontrollen und für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen	11.000	11.000	11.000	11.500	11.500	11.500	12.000	12.000	12.000	103.500
53	12240100	TP17-390-02	Überprüfung und regelmäßige Anpassung der Gebühren für die Registrierung von Futtermittelunternehmen/Tierhalter und Atteste	10.000	10.000	10.000	10.500	10.500	10.500	11.000	11.000	11.000	94.500
Teilplan 18 - Ausländer													
54	12280100	TP18-300-02	Mehrerträge bei der Ausstellung von Reiseausweisen	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	135.000
55	12280100	TP18-300-03	Erhöhung der Gebühren für die Rücknahme eines Rückbürgerungsantrages entsprechend dem Gebührenrahmen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Erhöhung der Erträge und Einzahlung gesamt				241.000	308.000	348.000	369.000	369.000	389.000	410.000	410.000	410.000	3.254.000

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP01-000-01									
Verantwortliche Person:			Landrat									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			11110100									
Bezeichnung der Maßnahme			Kostenreduzierung der Mittel für den Personalratsarbeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Laut § 42 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz trägt die Dienststelle die notwendigen Kosten, welche durch die Tätigkeit des Personalrates oder der von ihm beauftragten Mitglieder entstehen. Darunter fallen Ehrungen & Glückwünsche, Personalversammlung, VA der Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat (1.000 EUR); Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Auffüllen des Medienkoffers, Vorträge, Fortbildung, Flyer, Dozenten für Veranstaltungen für Frauen) (1.000 EUR). Im Bereich Verwaltung PR und GSB kam es im Haushaltsjahr 2025 zu Kürzungen in Folge der Konsolidierung. Der Ansatz wurde im Konto 527100 (Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen) um 1.000 EUR zum Vorjahr auf 2.000 EUR gekürzt und soll für die Folgejahre beibehalten halten. Der Personalrat hat die Aufwände für Ehrungen von 20 EUR auf 10-15 EUR gekürzt und trotzdem persönlich gehalten, um die Kreisverwaltung gebührend zu repräsentieren.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		Ja		X								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP01-000-02										
Verantwortliche Person:		Landrat										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		11110200										
Bezeichnung der Maßnahme		Kostenreduzierung der Repräsentationsaufwendungen (Landrat)										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) 500 EUR können eingespart werden ohne die positive repräsentative Wirkung des Landkreises zu gefährden, durch z.B. günstigere Vereinsjubiläumsgeschenke. Die interne DA 10.41 der KV gibt an, dass Vereine zu Jubiläen eine Zuwendung in Höhe des Vereinsjubiläums erhalten können. Von der Maximalgrenze (z.B. ein Präsent in Höhe von 100 EUR bei 100-jährigem Vereinsbestehen) wird nicht mehr Gebrauch gemacht.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft	X									
		Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt	
		dem Planjahr folgenden Jahres										
Erhöhung Erträge											-	
Reduzierung Aufwendungen		500	500	500	500	500	500	500	500	500	4.500	
Erhöhung Einzahlungen											-	
Reduzierung Auszahlungen		500	500	500	500	500	500	500	500	500	4.500	
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein		Ja	X									
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP01-000-03										
Verantwortliche Person:		Landrat										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		11110200										
Bezeichnung der Maßnahme		Kostenreduzierung bei den Verfügungsmitteln (Landrat)										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) 500 EUR können eingespart werden, durch Einbürgerungen mit einzelner Blume (4 EUR) anstatt Blumenstrauß (20 EUR), Ehejubiläen für 10-15 EUR anstelle von 20 EUR. Konsolidierungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft	X									
		Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt	
		dem Planjahr folgenden Jahres										
Erhöhung Erträge											-	
Reduzierung Aufwendungen		500	500	500	500	500	500	500	500	500	4.500	
Erhöhung Einzahlungen											-	
Reduzierung Auszahlungen		500	500	500	500	500	500	500	500	500	4.500	
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein		Ja	X									
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes											
Jahr der Haushaltsplanung:			2026								
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP01-000-04								
Verantwortliche Person:			Landrat								
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			57110100								
Bezeichnung der Maßnahme			Prüfung der Aufgabenwahrnehmung der Wirtschaftsförderung durch das Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH								
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Rahmenvertrag zwischen TGZ und LK für Übertragung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung. Das TGZ unterstützt bei der Ansiedlung von Unternehmen im Landkreis, berät Bestandsunternehmen in vielfältigen Themen und bereitet Gründungswillige auf deren Geschäftsstart vor. Bei Kündigung des Rahmenvertrages kann die Berater Tätigkeit in der Wirtschaftsförderung nicht mehr in vollem Umfang geleistet werden. Ohne TGZ müsste der Landkreis eigenes Personal zur Wirtschaftsförderung vorhalten. Der Kreisausschuss hat diesbezüglich eine Überprüfung der übertragenen Aufgaben angeregt.											
Finanzielle Auswirkungen in Euro											
einmalig		dauerhaft									
		Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge											-
Reduzierung Aufwendungen											-
Erhöhung Einzahlungen											-
Reduzierung Auszahlungen											-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Der Landkreis hat eine 48,5 prozentige Beteiligung an der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH.								
Nein		Ja	X								
Beschluss der Vertretung											
Nein		Ja	X								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP01-017-01									
Verantwortliche Person:			Landrat									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			11110300									
Bezeichnung der Maßnahme			Kostenreduzierung bei der Getränkeversorgung Kreisausschuss und Kreistag einschl. Blumen und Präsente des Jugendhilfeausschusses									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) In der Vergangenheit wurden die Mitglieder des Kreisausschusses mit Wasser und Saft durch einen Caterer bewirtet. Um Kosten zu reduzieren, erfolgt nun eine Bewirtung mit Leitungswasser. Auch im Kreistag wird nur noch Wasser angeboten. Auf Blumen und Präsente als kleine Aufmerksamkeit zu Ehrungen, Weihnachten oder Ostern wird weitestgehend verzichtet.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		500		500	500	500	500	500	500	500	500	4.500
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		500		500	500	500	500	500	500	500	500	4.500
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		Ja		X								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP01-090-01									
Verantwortliche Person:			SGL ÖA und Tourismus									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			11110200, 57510100									
Bezeichnung der Maßnahme			Kostenreduzierung bei der Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie Sammelposten für das SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die Kürzung der investiven Mittel um 2.000 EUR (ca. 200 EUR jährliche Abschreibungen) verhindert die geplante Vervollständigung des 2024 angeschafften Pavillons mit Werbeaufdruck um eine Seitenwand. Das mobile Faltzelt hat bisher nur eine Zeltrückwand, aber keine Seitenwände und ist aktuell das einzige Präsentations-Mobiliar für die regionale Bewerbung des Landkreises auf Messen und Veranstaltungen. Die Outdoor-Einsätze im Jahr 2025 haben gezeigt, dass zumindest eine Seitenwand für einen angemessenen Witterungsschutz notwendig ist, um Sonne, Wind und Regen ausreichend abzuhalten. Ohne die Anschaffung sind sowohl Personal als auch Mobiliar und Informationsmaterialien ungeschützt.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		-		200	200	200	200	200	200	200	200	1.600
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		-		200	200	200	200	200	200	200	200	1.600
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		Ja		X		Die notwendige Grafikdatei für die Seitenwand wurde bereits erstellt und liegt vor. Da jede Firma die Faltzelte in unterschiedlichen Maßen herstellt und die Anfertigung individuell auf den Kunden zugeschnitten ist, birgt eine Produktionsverschiebung die Gefahr, dass das Produkt nicht mehr angeboten wird und eine spätere Umsetzung nicht mehr möglich und damit der Pavillon nicht voll einsatzfähig ist.						
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP01-090-02									
Verantwortliche Person:			SGL ÖA und Tourismus									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			11110200									
Bezeichnung der Maßnahme			Kostenreduzierung bei den Mittel für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Das Regionalmagazin "Jerichower LandLeben" wird seit 2019 in Kooperation mit den Stadtwerken Burg 3x jährlich mit einer Auflage von 46.000 Stück produziert und als Hauswurfsendung an alle Bewohner des Landkreises verteilt. Hierbei trägt der Landkreis mit 5.500 EUR pro Ausgabe ca. ein Sechstel der variablen Kosten. Im Jahr 2025 wurde das Regionalmagazin auf zwei Ausgaben pro Jahr gekürzt und damit die Ausgaben für den Landkreis von 16.500 EUR auf 11.000 EUR. Es handelt sich um das einzige regelmäßige Printprodukt der Kreisverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger des Jerichower Landes.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		5.500		5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	49.500
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		5.500		5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	49.500
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		Ja		x								
Beschluss der Vertretung												
Nein		x		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP01-090-03										
Verantwortliche Person:		SGL ÖA und Tourismus										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		57510100										
Bezeichnung der Maßnahme		Kostenreduzierung bei den Mitteln für den Bereich Tourismus										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Aufgrund der im Haushaltsjahr 2025 bestehenden Haushaltssperre konnte der Landkreis nicht an der Grünen Woche 2026 teilnehmen. Dieser Sachverhalt wurde in der Mittelanmeldung für das Planjahr 2026 entsprechend berücksichtigt. Für die Folgejahre ist vorgesehen, die hierfür veranschlagten Mittel um 50 % zu kürzen. Das Gesamtbudget steht damit auch für keine weiteren Messeteilnahmen zur Verfügung. Durch diese Kürzung ist eine eigenständige Teilnahme des Landkreises an der Grünen Woche nicht mehr möglich und könnte nur noch durch Einwerbung zusätzlicher Sponsorengelder beziehungsweise Kooperation mit Dritten im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes und/oder Kostenbeteiligung von Unterausstellern realisiert werden. Inwiefern sich hier passende Partner finden lassen, wird aktuell geprüft. Entsprechend kann die Messeteilnahme bei Mittelkürzung nicht garantiert werden.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		17.000		10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	101.000
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		17.000		10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	101.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		Ja		X								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP01-090-04										
Verantwortliche Person:		SGL ÖA und Tourismus										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		28100100										
Bezeichnung der Maßnahme		Kostenreduzierung bei den Mitteln für den Bereich Tourismus										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Durch die vollständige Streichung der Mittel in Höhe von 20.000 EUR entfallen sämtliche Zuschüsse des Landkreises für Kulturveranstaltungen. Dies führt zur Einschränkung der kulturellen Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger sowie zum Rückgang der Angebotsvielfalt. Für die Vereine die überwiegend ehrenamtlich tätig sind und insbesondere den ländlichen Raum entscheidend aufwerten, fällt somit eine weitere Unterstützungsmöglichkeit weg. Die Außenwirkung und Attraktivität des Landkreises als Kulturraum nimmt damit ab.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig	dauerhaft	X										
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen			20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	180.000
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen			20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	180.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein		Ja	X									
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP01-090-05									
Verantwortliche Person:			SGL ÖA und Tourismus									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			28100100									
Bezeichnung der Maßnahme			Einsparung der Mittel im Rahmen der Kulturpflege zur Förderung von Vereinen und Organisationen (LR)									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die Mittel zur Kulturpflege sowie zur Förderung von Vereinen und Organisationen standen bislang in Höhe von 1.000 EUR für eine freie, situationsbezogene Vergabe durch den Landrat zur Verfügung. Diese Mittel wurden ergänzend zur regulären Kulturförderung eingesetzt und ermöglichten eine kurzfristige Unterstützung von Veranstaltungen sowie von Vereinen und Organisationen, die mit konkreten Anfragen an den Landkreis herangetreten sind. Mit dem Wegfall dieser Mittel entfällt diese flexible Unterstützungsmöglichkeit vollständig. Auch wenn in der Regel nur zwei bis drei Vereine oder Initiativen von der Förderung profitiert haben, stellte die Zuwendung für diese Akteure häufig eine entscheidende Hilfe zur Umsetzung einzelner Maßnahmen dar. Künftig können entsprechende Anfragen nicht mehr berücksichtigt werden, wodurch insbesondere kleinere Vereine ohne alternative Finanzierungsmöglichkeiten betroffen sind.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												
Reduzierung Aufwendungen		1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Erhöhung Einzahlungen												
Reduzierung Auszahlungen		1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		Ja		X								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP04-200-01									
Verantwortliche Person:			FBL Finanzen									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			diverse									
Bezeichnung der Maßnahme			Reduzierung der Steuerberatungskosten									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Bisher wird die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung nach Zuarbeit durch den Fachbereich Finanzen vom Steuerberater erstellt und an das Finanzamt übersendet. Zukünftig soll die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung im Ganzen vom Fachbereich Finanzen erstellt und über das Elster-Portal der Finanzverwaltung übermittelt werden.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft	X									
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge												
Reduzierung Aufwendungen			2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	18.000
Erhöhung Einzahlungen												
Reduzierung Auszahlungen			2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	18.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> X			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Der Zugang zum Elster-Portal der Finanzverwaltung wurde bereits eingerichtet.									
Beschluss der Vertretung Nein <input checked="" type="checkbox"/> X Ja <input type="checkbox"/>												

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP06-140-01									
Verantwortliche Person:			Hauptamtsleiter									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			diverse									
Bezeichnung der Maßnahme			Prüfung der Erhöhung der Leasingdauer bei Schultechnik									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Es wird geprüft, welche Schultechnik mit einer Verlängerung der Leasingdauer ausgeschrieben werden. Eine Verlängerung oder Kürzung der bestehenden Leasingraten ist nicht vorgesehen. Die Leasingverträge mit der KITU sind bereits auf 60 Monate Laufzeit angelegt. Danach ist die Technik veraltet und es bedarf einer Neuausstattung, um den Standard zu gewährleisten. Verträge, die außerhalb der KITU abgeschlossen wurden (Public Displays, Drucker), wurden bisher mit einer Leasinglaufzeit von 48 Monaten ausgeschrieben, ohne Verlängerungsoption. Hier wird insbesondere geprüft, welche Auswirkungen mit welchem Einsparpotential vorhanden ist. Aufgrund dessen können noch keine finanziellen Auswirkungen benannt werden.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja										
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP06-140-02										
Verantwortliche Person:		Hauptamtsleiter										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		21611100										
Bezeichnung der Maßnahme		Prüfung der Senkung der Sachkostenerstattung durch die Übernahme der Schulverwaltung für die Sekundarschule Genthin Außenstelle Brettin										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Für die Schulverwaltung für die Sekundarschule Genthin/Brettin, Standort Brettin, zahlt der Landkreis für die Übernahme der Schulverwaltung an die Stadt Jerichow eine Sachkostenerstattung. Im Haushaltsjahr 2025 wurden 458.000 EUR geplant, für das Planjahr 2026 werden 344.000 EUR berücksichtigt. Es soll nunmehr geprüft werden, ob mit der Selbstverwaltung der Schulverwaltung (einschließlich Personal) die Aufwendungen reduziert werden können. Durch den Wechsel der Schulsekretärin zum Landkreis, werden hier weitere 26.890 EUR als Sachkostenerstattung eingespart, da dies jedoch nunmehr den Personalaufwendungen zuzuordnen sind, wird diese Reduzierung hier nicht als Konsolidierungsbetrag berücksichtigt.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		114.000		114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	1.026.000
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		114.000		114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	1.026.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		X		Ja								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes													
Jahr der Haushaltsplanung:			2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP06-140-03										
Verantwortliche Person:			Hauptamtsleiter										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			diverse										
Bezeichnung der Maßnahme			Einsparung der Gastschulbeiträge										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Mit der Neufassung des § 70 SchulG LSA durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes entfällt die bisherige Pflicht zur Zahlung von Gastschulbeiträgen zwischen den Schulträgern grundsätzlich. Für bereits bestehende Gastschulverhältnisse gilt jedoch gemäß § 68a SchulG LSA eine Übergangsregelung: Für Schülerinnen und Schüler, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens weiterhin Gastschulbeiträge gezahlt wurden, sind diese noch für zwei weitere Schuljahre fortzuführen, sofern das Gastschulverhältnis bestehen bleibt. Erträge und Aufwendungen gehen sukzessive zurück und entfallen vollständig ab dem Haushaltsjahr 2028. Dies gilt für Erträge, sowie für die Aufwendungen.													
Finanzielle Auswirkungen in Euro													
einmalig		dauerhaft		X									
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt	
				dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge		-	40.000	-	30.000	-	40.000	-	40.000	-	40.000	-	350.000
Reduzierung Aufwendungen			108.700		102.300		116.300		116.300		116.300		1.025.100
Erhöhung Einzahlungen		-	40.000	-	30.000	-	40.000	-	40.000	-	40.000	-	350.000
Reduzierung Auszahlungen			108.700		102.300		116.300		116.300		116.300		1.025.100
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:										
Nein	X	Ja											
Beschluss der Vertretung													
Nein	X	Ja											

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes											
Jahr der Haushaltsplanung:		2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP06-140-04									
Verantwortliche Person:		Hauptamtsleiter									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		diverse									
Bezeichnung der Maßnahme		Reduzierung der Leasingkosten für die interaktiven Tafeln (keine Beschaffung je Schule und Jahr)									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Es wird derzeit geprüft, ob der Landkreis am Digitalpakt 2.0 teilnimmt. Ggf. kann dieser genutzt werden, um die Schulen auch mit zunehmender Verschlechterung der Haushaltslage ordnungsgemäß auszustatten. Ab dem Haushaltsjahr 2026 werden in den Schulen keine weiteren interaktiven Tafeln mehr beschafft, der vorhandene Bestand wird aufrechterhalten. Jedes Jahr wurde für jede Schule eine interaktive Tafel beschafft, dies sollte fortgeführt werden. Basiert auf die Beschaffungen im Jahr 2025 reduzieren sich die Leasingkosten pro Jahr und Neuanschaffung um 25.300 EUR.											
Finanzielle Auswirkungen in Euro											
einmalig		dauerhaft	X								
		Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
		dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge											-
Reduzierung Aufwendungen		25.300	50.600	75.900	101.200	126.500	151.800	177.100	202.400	227.700	1.138.500
Erhöhung Einzahlungen											-
Reduzierung Auszahlungen		25.300	50.600	75.900	101.200	126.500	151.800	177.100	202.400	227.700	1.138.500
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein	X	Ja									
Beschluss der Vertretung											
Nein	X	Ja									

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP07-510-01									
Verantwortliche Person:			FBL 5.1									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			36200100									
Bezeichnung der Maßnahme			Einfrieren der Mittel über den Eigenanteil hinausgehenden Mittel der Jugendpauschale - zukünftig keine Aufwandserhöhung									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Im Haushaltsplan 2026 sind für die Jugendpauschale Eigenmittel in Höhe von 190.334,12 EUR veranschlagt. Der nach § 31 KJHG LSA rechnerisch erforderliche Eigenanteil beträgt 159.971,09 EUR. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 30.363,03 EUR ist erforderlich, um das bestehende Leistungsniveau der Jugendhilfe im Landkreis JL aufrechtzuerhalten. Auf Grundlage der aktuellen Jugendhilfeplanung und der bestehenden Angebotsstruktur würde eine Begrenzung der Eigenmittel auf den gesetzlichen Mindestanteil zu einer faktischen Absenkung des Leistungsniveaus führen. Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird daher ausdrücklich auf eine Ausweitung oder qualitative Weiterentwicklung der Leistungen der Jugendhilfe verzichtet. Der erhöhte Eigenanteil ist als Einfrieren der Mittel auf dem bisherigen Niveau zu bewerten und dient ausschließlich der Sicherstellung der bestehenden Angebote gemäß Jugendhilfeplanung. Trotz allgemeiner Kostensteigerungen erfolgt keine zusätzliche Leistungsentwicklung; das Ausgabenniveau wird strukturell begrenzt. Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung, da Mehraufwendungen vermieden und lediglich der Status quo abgesichert wird. Eine Fortschreibung oder Anpassung bleibt künftigen Fortschreibungen der Jugendhilfeplanung vorbehalten.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein			X	Ja	Es ist ein Beschluss im Jugendhilfeausschuss herbeizuführen. Die möglichen Einsparungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.							
Beschluss der Vertretung												
Nein				Ja	X							

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP07-510-02										
Verantwortliche Person:		FBL 5.1										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		36330100										
Bezeichnung der Maßnahme		Kündigung der Mitgliedschaft des Vergleichsringes										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Dem Landkreistag Sachsen-Anhalt wurde die Nichtweiterführung der Teilnahme am Vergleichsring bereits im Dezember 2025 angezeigt. Die Maßnahme dient der Haushaltskonsolidierung durch den Verzicht auf eine freiwillige Beteiligung. Infolge der Nichtteilnahme am Vergleichsring besteht für den Landkreis JL keine Möglichkeit mehr, die Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung im Rahmen des Vergleichsringes mit den übrigen Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt zu vergleichen. Weitere fachliche, organisatorische oder finanzielle Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt	
		dem Planjahr folgenden Jahres										
Erhöhung Erträge											-	
Reduzierung Aufwendungen		5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	46.800	
Erhöhung Einzahlungen											-	
Reduzierung Auszahlungen		5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	46.800	
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten		Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:										
Nein		X	Ja									
Beschluss der Vertretung												
Nein		X	Ja									

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP07-510-03										
Verantwortliche Person:		FBL 5.1										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		42110100										
Bezeichnung der Maßnahme		Einsparung der Mittel im Rahmen der Sportförderung zur Förderung von Vereinen und Organisationen (LR)										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird im Bereich der Sportförderung für Vereine und Organisationen eine Einsparung in Höhe von 1.000 EUR vorgenommen. Die Mittel waren für die Durchführung von Jubiläen sowie für Ehrungen vorgesehen. Bei den betreffenden Aufwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen ohne unmittelbare Auswirkungen auf den laufenden Sportbetrieb oder die sportfachliche Arbeit der Vereine. Durch den Verzicht auf diese Ausgaben kann ein Konsolidierungsbeitrag erbracht werden, ohne die bestehende Förderstruktur für Trainings-, Wettkampf- oder Nachwuchsarbeit zu beeinträchtigen. Die Maßnahme stellt eine vertretbare Einschränkung dar, da Jubiläen und Ehrungen auch in reduzierter Form durchgeführt werden können. Negative Auswirkungen auf die sportliche Entwicklung im Landkreis sind nicht zu erwarten.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten Nein X Ja				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Haushaltsplanung ist entsprechend anzupassen.								
Beschluss der Vertretung Nein X Ja												

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP09-230-01									
Verantwortliche Person:			FBL Gebäude- und Liegenschaftsmanagement									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			diverse									
Bezeichnung der Maßnahme			Prüfung der kommunalen Grundstücke und Gebäude auf die Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Es werden alle Liegenschaften jährlich auf ihre Notwendigkeit zur Erfüllung der Aufgaben überprüft. Dabei wird sowohl die aktuelle Nutzung als auch die zukünftigen Anforderungen berücksichtigt. Zudem wird darauf geachtet, dass der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden mit erheblichen Buchverlusten verbunden sein könnte.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten Nein <input type="checkbox"/> X <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Für die Entscheidung über die Veräußerung oder Weiterverwendung der genannten Liegenschaften ist eine Grundsatzentscheidung durch den Verwaltungsvorstand, gegebenenfalls auch durch den Kreistag, erforderlich.								
Beschluss der Vertretung Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> X <input checked="" type="checkbox"/>												

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP09-230-02									
Verantwortliche Person:			FBL Gebäude- und Liegenschaftsmanagement									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			55510200									
Bezeichnung der Maßnahme			Reduzierung der Kosten des Kommunalwaldes im Bereich der Waldpflegemaßnahmen wie Wegebau									
<p>Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme)</p> <p>Die konkrete Planung der Waldbewirtschaftung erfolgt jährlich im Januar durch das Landeszentrum Wald (LZW). Die Erfordernis von Maßnahmen zur Waldpflege und Wegeinstandsetzung hat äußere Einflüsse (z.B. Niederschlag, Frost, Sturm, Waldbrand). Diese unvorhersehbaren Ereignisse können im Verlauf eines Jahres auftreten und sind nicht beeinflussbar. Dennoch muss zeitnah auf die Folgen dieser Ereignisse reagiert werden, um einen gesunden Wald zu erhalten und Neuanpflanzungen zu schützen. Eine rechtliche Grundlage bildet hierbei das Landeswaldgesetz (LWaldG) von Sachsen-Anhalt und die Forsteinrichtung.</p> <p>Der Umfang und die finanziellen Aufwendungen für die erforderlichen Maßnahmen lassen sich aufgrund der unvorhersehbaren äußeren Einflüsse nicht exakt kalkulieren. Auf Basis der finanziellen Aufwendungen der vergangenen Jahre und der allgemeinen Preisentwicklung sollte jedoch sichergestellt werden, dass die jährlichen Haushaltsmittel von mindestens 60.000 EUR nicht unterschritten werden. Für das Haushaltsjahr 2026 sowie für die folgenden Jahre wurden jährlich 70.000 EUR angemeldet. Eine Reduzierung der angemeldeten Mittel um 10.000 EUR ist jedoch vertretbar. Insgesamt belaufen sich eingesparten Mittel für Aufwendungen/Auszahlungen für den genannten Zeitraum auf 90.000 EUR.</p> <p>Allerdings ist bereits jetzt abzusehen, dass im Jahr 2029 zusätzlich etwa 25.000 EUR für die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung der Forsteinrichtung benötigt werden. Eine Reduzierung von Haushaltsansätzen hat zur Folge, dass Maßnahmen in das Folgejahr verschoben werden müssen. Daher ist es erforderlich, jährlich zu überprüfen, ob die Einsparung in Höhe von 10.000 EUR weiterhin erreicht werden kann.</p>												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		10.000		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	90.000
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		10.000		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	90.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		X		Ja		Maßnahmen, die verschoben werden können, sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und im folgenden Jahr umzusetzen.						
Beschluss der Vertretung				Die Entscheidung über notwendige Maßnahmen wird im Januar des jeweiligen Jahres getroffen.								
Nein		X		Ja		Bei Preissteigerungen ist eine Kürzung der Haushaltsansätze nicht möglich.						

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP09-230-03									
Verantwortliche Person:			FBL Gebäude- und Liegenschaftsmanagement									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			11170281									
Bezeichnung der Maßnahme			Reduzierung von externen Anmietungen für die Kreisvolkshochschule/Kreismusikschule unter Nutzung kreiseigener Liegenschaften									
<p>Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme)</p> <p>Die Kurse der Kreisvolkshochschule werden durch die Kreisvolkshochschule geplant. Auch die Abstimmung zu den erforderlichen Raumnutzungen in den jeweiligen Gemeinden erfolgt durch die Kreisvolkshochschule (Geeignetheit der Räume). Wenn nach Prüfung durch die Kreisvolkshochschule keine geeigneten Räume vor Ort (Aktionshaus Musik + Bildung) zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht über entsprechende Räume verfügt, erfolgt eine externe Anmietung (überwiegend Sportkurse). Durch den Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement erfolgt, aufgrund der haushaltsrechtlichen Verfügungsberechtigung für die Buchungsstelle: 11170281.523100, der Abschluss des jeweiligen Mietvertrages. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die Kreisvolkshochschule jährlich 3000 Unterrichtsstunden gem. der VO zur Änderung der Erwachsenenbildung zu erbringen sind, um die jährliche Maximalförderung des Landes zu erhalten. Die Abstimmung zu freien Nutzungskapazitäten in den eigenen Sporthallen erfolgt zwischen dem Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement und der Kreisvolkshochschule. In der Sporthalle an der Sekundarschule Diesterweg in Burg werden bereits Nutzungskapazitäten vorgehalten. Des Weiteren stehen nicht in jeder Gemeinde eigene Liegenschaften zur Nutzung zur Verfügung. Die Kurse der Kreisvolkshochschule sollen auch ortsnah angeboten werden. Die externe Raumnutzung der Kreismusikschule ist seit dem 01.01.2026 unentgeltlich.</p>												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig	dauerhaft	X										
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen			200	200	200	200	200	200	200	200	200	1.800
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen			200	200	200	200	200	200	200	200	200	1.800
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten Nein X Ja			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Fortführung der bestehenden Verfahrensweise									
Beschluss der Vertretung Nein X Ja												

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP09-230-04										
Verantwortliche Person:		FBL Gebäude- und Liegenschaftsmanagement										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		diverse										
Bezeichnung der Maßnahme		Einführung eines Energiemanagementsystems in Verbindung mit einem Mess- und Zählkonzeptes und kontinuierlichem Monitoring - Reduzierung der Energieverbräuchen										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Im Zuge der Einführung eines Energiemanagements sind neben organisatorischen Maßnahmen auch das kontinuierliche Monitoring sowie der Einbau von Zähler- und Messtechnik geplant. Durch das kontinuierliche Monitoring in Verbindung mit neuer Zähler- und Messtechnik sollen Verbrauchsauffälligkeiten schneller erkannt werden. Dadurch können Ursachen für einen erhöhten Verbrauch schneller verifiziert werden und entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Verbräuche vorgenommen werden. Durch diese Maßnahmen sollen mindestens 5% Verbrauchseinsparungen erzielt werden. Mit dieser Maßnahme können voraussichtlich über die Jahre in Summe 120.000 EUR eingespart werden.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr 2026		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		-		5.000	10.000	10.000	15.000	15.000	20.000	20.000	25.000	120.000
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		-		5.000	10.000	10.000	15.000	15.000	20.000	20.000	25.000	120.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Die Einsparungen können zu einer Kostenreduzierung führen. Jedoch sind die Witterungsbedingungen, das Nutzerverhalten und die Preissteigerungen als Einflussfaktoren auf den Verbrauch und den Einkauf der entsprechenden Medien zu berücksichtigen. Ebenfalls ist die Umsetzung von notwendigen baulichen und technischen Maßnahmen erforderlich, um Verbrauchseinsparungen zu erzielen. Die Weiterbeschäftigung des SB Energiemanagement ist Voraussetzung.								
Nein		X		Ja								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP09-230-05									
Verantwortliche Person:			FBL Gebäude- und Liegenschaftsmanagement									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			57510100									
Bezeichnung der Maßnahme			Kündigung der Mitgliedschaft "Fahrradfreundliche Kommune"									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Mit Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Reduzierung von 700 EUR, die jedoch an anderer Stelle zu erheblichen Mehrkosten führen wird. Der Landkreis ist 2021 stellvertretend für die Kommunen dem Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V. beigetreten. Der Wegfall der Kostenübernahme für das Stadtradeln und weiterer bisher genutzter finanzieller Vorteile und Möglichkeiten verursacht Mehrkosten durch Wegfall der geförderten Leistungen und Erhöhung der Kosten für eine eigene Mitgliedschaft für alle Kommunen. Weiterhin entsteht auch ein Verlust der Mitbestimmung für die Verwendung der Fördermittel und ein Informationsverlust durch Wegfall der Vernetzung über die Mitgliedertreffen.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig	dauerhaft	X										
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen			-	700	700	700	700	700	700	700	700	5.600
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen			-	700	700	700	700	700	700	700	700	5.600
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja	Die Kündigung wird erst für das Haushaltsjahr 2027 greifen. Eine Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 12. Mai 2021 (Beschlussvorlage 01/146/20) ist erforderlich. - bisherige Einsparungen durch die Mitgliedschaft in der AGFK: Übernahme der Teilnahmegebühren für Jerichower Land in Höhe von 2.370,- EUR in 2025 und jeweils 2.235,- EUR in 2023 und 2024. - kostenlose Übersendung der Lernbroschüre "Die Radfahrausbildung" an alle Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse in den Mitgliedskommunen der AGFK seit 2024 (350 Grundschulen in LSA, Ladenpreis 5,- EUR pro Exemplar) - kostenlose Übersendung der Neuauflage der ERA 2026 nach Drucklegung, Ladenpreis 69,- EUR - kostenlose Überlassung von 2 Radabstellbügeln mit Mitgliedsplakette im Wert von 320,- EUR - kostenlose Bereitstellung von Radzählanlagen mit Auswertung und ggf. Montage durch AGFK (Kommunen sparen den Anschaffungspreis, pro Gerät 3.700,- EUR zzgl. 350,- EUR Softwarekosten jährlich)									
Beschluss der Vertretung												
Nein		Ja	X									

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP09-230-06									
Verantwortliche Person:			FBL Gebäude- und Liegenschaftsmanagement									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			diverse									
Bezeichnung der Maßnahme			Prüfung und Reduzierung der Kosten für die Schulspeisung									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Basierend auf einen KT-Beschluss aus dem Jahr 1996 trägt der Landkreis die Kosten für die Gewährleistung der Essenausgabe an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises als freiwillige Leistung. Dies beinhaltet die Übernahme von Personalkosten für Bedienstete des Landkreises und die Ausgabe der Schülerspeisung einschließlich des Abwaschen/Abtrocknen des Geschirrs sowie die Reinigung der Speiseräumlichkeiten durch Dritte wie die Reinigungsfirmen oder den Essenslieferanten. Des Weiteren erfolgt die Ausstattung der Essenausgaben sowie die Schaffung bzw. Einhaltung der hygienischen Voraussetzungen (Unterhaltung). Die für die Schülerspeisung entstehenden Bewirtschaftungskosten aus der Medienversorgung gehen ebenfalls zu Lasten des Landkreises. Gemäß § 72 a Schülerspeisung des SchulG LSA sollen die Schulträger im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulleiternrat darauf hinwirken, schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl des Essenanbieters am jeweiligen Schulstandort erfolgt durch die Schule. Die Leistungen sind zukünftig durch den Essenanbieter zu stellen und auf den Essenpreis umzulegen. Fraglich ist, ob der Preis für ein Schüleressen dann noch sozial angemessen ist.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		-		50.000	75.000	100.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	975.000
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		-		50.000	75.000	100.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	975.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkung zur Konsolidierungsmaßnahme								
Nein		X		Ja								
Beschluss der Vertretung				Aufhebung des KT-Beschlusses vom 31.01.1996 (Vorlage 01/373/96 B) Information an die betroffenen allgemeinbildenden Schulen zur Nachverhandlung mit dem Essenanbieter für die Bereitstellung von eigenen Arbeitskräften für die Sicherstellung der Pausenversorgung einschließlich der schultäglichen Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Übernahme der Spüldienste für das Mittagessen. Die für die v. g. Leistungen entstehenden Kosten werden nicht mehr durch den Landkreis getragen und sind gegebenenfalls auf den Preis pro Portion Mittagessen umzulegen. Gleiches gilt für die Entsorgung von Küchen- und Speisenabfällen. Durch die Verwaltung sind die bestehenden Verträge (Reinigungsverträge, Vertrag für die Entsorgung von Küchen- und Speisenabfällen usw.) für die v. g. Leistungen anzupassen bzw. zu kündigen. Gemäß § 64 Abs. 1 des SchG LSA hat der Schulträger die Pflicht, die Schulanlagen mit den entsprechenden Einrichtungen auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundausstattung und Unterhaltung der Essenausgabebereiche verbleibt somit beim Landkreis. Bei zu hohen Essenpreisen ist davon auszugehen, dass die Essenteilnehmer rückläufig sind.								
Nein		Ja										X

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes

Jahr der Haushaltsplanung:	2026
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:	TP11-700-01
Verantwortliche Person:	FBL Umwelt
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:	55410100

Bezeichnung der Maßnahme	Prüfung der Vereinbarung zum Großtrappenschutz
---------------------------------	---

Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme:
 (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme)

Die Vereinbarung zum Großtrappenschutz mit dem Landwirtschaftsunternehmen AG Karow und AG Paplitz besteht seit dem 16. Februar 2010. Diese muss unter der Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Bemühungen um den Schutz der vom Aussterben bedrohten Vogelart, die im Landkreis Jerichower Land eines von drei in Deutschland verbleibenden Vorkommen besitzt, würde durch die Kündigung erheblich beschädigt werden. Zudem würde hiermit das Vertrauen der Landwirtschaftsbetriebe in eine dauerhaft konstruktive Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erheblich gefährdet werden. Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarungen der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Art. 2 und 3 der EU-Vogelschutzrichtlinie dient. Aufgrund der Nichterfüllung entsprechender Pflichten sowie ähnlicher Pflichten aus der FFH-Richtlinie wurde die Bundesrepublik zuletzt wiederholt vor dem EuGH verklagt und verurteilt. Die Erfüllung entsprechender Pflichten wurde allgemein mit dem Erlass vom 6. März 2020 auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen. Bevor eine Prüfung des Verkaufs des Grundstückes bzw. Grundstück 1 ha groß in Betracht kommt, wäre eine sinnvolle Nutzung der Fläche für landkreiseigene notwendige Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit GLM zu prüfen. Diese könnte zu einer möglichen Einsparung beim Kauf von Ökopunkten führen.

Finanzielle Auswirkungen in Euro

	einmalig	dauerhaft	X									Gesamt
	Planjahr			des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	
	dem Planjahr folgenden Jahres											
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen												-

Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja										
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes											
Jahr der Haushaltsplanung:		2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP14-111-01									
Verantwortliche Person:		Hauptamtsleiter									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		diverse									
Bezeichnung der Maßnahme		Reduzierung der Aus- und Fortbildungskosten									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die Konsolidierungsmaßnahme im Bereich Aus- und Fortbildung umfasst mehrere Anpassungen zur Kostenoptimierung im Jahr 2026. Im Einzelnen wurden die Beschäftigtenlehrgänge I und II auf je einen Teilnehmer pro Lehrgang gekürzt, um die Teilnehmerzahl zu reduzieren und dadurch Kosten zu sparen. Zudem wurde entschieden, dass der Verwaltungskurzlehrgang im Jahr 2026 nicht durchgeführt wird, was eine weitere Einsparung ermöglicht. Des Weiteren wurden alle Organisationseinheiten dazu angehalten, ihre Anmeldungen bezüglich der Fortbildungskosten zu überprüfen und kritisch zu hinterfragen. Dabei muss jedoch sichergestellt, dass Pflichtfortbildungen weiterhin in vollem Umfang durchgeführt werden, da diese als unverzichtbar gelten. Für jede Fortbildung wird eine Prüfung auf ihre Unabweisbarkeit vorgenommen, um nur wirklich notwendige Weiterbildungen zu genehmigen. Diese Maßnahmen gelten ausschließlich für das Jahr 2026. Für die Folgejahre müssen weitere Einsparpotenziale und Maßnahmen zur Konsolidierung geprüft und umgesetzt.											
Finanzielle Auswirkungen in Euro											
einmalig	dauerhaft	X									
		Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge											-
Reduzierung Aufwendungen		60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	540.000
Erhöhung Einzahlungen											-
Reduzierung Auszahlungen		60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	540.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>		Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Von den oben genannten Konsolidierungsmaßnahmen bleiben Preissteigerungen bei den Fortbildungskosten sowie der erhöhte Bedarf an Fortbildungen aufgrund des Fachkräftemangels unberührt. Diese Faktoren müssen weiterhin berücksichtigt werden, da sie maßgeblich die Notwendigkeit und die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen beeinflussen.									
Beschluss der Vertretung Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>											

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP14-111-02										
Verantwortliche Person:		Hauptamtsleiter										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		diverse										
Bezeichnung der Maßnahme		keine Verlängerung der Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit nach dem 31.12.2026										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Bei einer ATZ-Quote von 2,5% der tariflich Beschäftigten gehen wir von 14 möglichen ATZ-Vereinbarungen aus. 2026: 13 bestehende ATZ-Vereinbarungen, 3 auslaufend und somit Einsparung für 4 abzuschließende ATZ-Vereinbarungen in Höhe von 34.980 EUR 2027: 10 bestehende ATZ-Vereinbarungen, 5 auslaufende und somit Einsparung für 9 abzuschließende ATZ-Vereinbarungen in Höhe von 78.710 EUR 2028: 5 bestehende ATZ-Vereinbarungen, 3 auslaufende und somit Einsparung für 12 abzuschließende ATZ-Vereinbarungen in Höhe von 104.950 EUR 2029: 2 bestehende ATZ-Vereinbarungen, 1 auslaufende und somit Einsparung für 13 abzuschließende ATZ-Vereinbarungen in Höhe von 113.690 EUR 2030: 1 bestehende ATZ-Vereinbarung, 1 auslaufende und somit Einsparung für 14 abzuschließende ATZ-Vereinbarungen in Höhe von 122.440 EUR 2031: 0 bestehende ATZ-Vereinbarung, somit Einsparung für 14 abzuschließende ATZ-Vereinbarungen in Höhe von 122.440 EUR, 2032 ff.: fortlaufend gleiche Einsparung über den Konsolidierungszeitraum von 14 abzuschließende ATZ-Vereinbarungen												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		34.980		78.710	104.950	113.690	122.440	122.440	122.440	122.440	122.440	944.530
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		34.980		78.710	104.950	113.690	122.440	122.440	122.440	122.440	122.440	944.530
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Die Berechnung erfolgte auf einem durchschnittlichen Wert mit Hilfe der EG 9 Stufe 5 unter Bezug der Differenzsumme zwischen den Kosten für einen Mitarbeiter ohne und einem Mitarbeiter mit ATZ.								
Nein		X		Ja								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes											
Jahr der Haushaltsplanung:		2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP14-111-03									
Verantwortliche Person:		Hauptamtsleiter									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		diverse									
Bezeichnung der Maßnahme		Prüfung der Stellenbedarfs- und Nachbesetzungsanträge - Reduzierung von Stellen(-anteilen), künftig wegfallend (kw) und künftig umzuwandeln (ku) - Vermerke, künftig wegfallende vorübergehende und projektbezogene Stellen									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Nach Vorgabe des Kreistages soll zukünftig eine Stellenreduzierung von 5 Stellen pro Jahr erfolgen. Mit dem Stellenplan 2026 wurden bereits 5,55 Stellen reduziert. Diese Reduzierung wurde bereits in den Personalaufwendungen 2026 berücksichtigt. Vor Stellenbesetzungen wurde bereits in der Vergangenheit die Unabweisbarkeit und Notwendigkeit der Stellen geprüft. Eventuelle kw-Vermerke bei bevorstehenden Austritten wurde ebenfalls umfassend geprüft und vergeben. Ebenso werden Projektstellen stark unter Abwägung von Kosten und Nutzen der Prüfung unterzogen. Aufgrund der Reduzierung von 5 Stellen im Stellenplan 2026 wurde unter Berücksichtigung der bevorstehenden Tarifsteigerung eine Einsparung i.H. v. 349.700 € erreicht. In den Folgejahren wurden für die Prognose der Einsparung je Konsolidierungsjahr 5 weitere Stellenreduzierungen berücksichtigt und mit einer Tarifsteigerung von 2 % pro Jahr kalkuliert. Jedoch muss auch beachtet werden, dass Gesetzesänderungen, die zu Aufgabenmehrungen führen, oder weitere Aufgabenübertragungen, die Bund/Land an den Landkreis delegiert werden, die Umsetzung des geplanten Stellenabbaus beeinflussen können.											
Finanzielle Auswirkungen in Euro											
einmalig	dauerhaft	X									
		Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
		dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge											-
Reduzierung Aufwendungen		349.700	713.388	1.091.484	1.484.418	1.892.633	2.316.582	2.756.733	3.213.563	3.687.564	17.506.064
Erhöhung Einzahlungen											-
Reduzierung Auszahlungen		349.700	713.388	1.091.484	1.484.418	1.892.633	2.316.582	2.756.733	3.213.563	3.687.564	17.506.064
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten		Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja									
Beschluss der Vertretung											
Nein	X	Ja									

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP14-104-01										
Verantwortliche Person:		Hauptamtsleiter										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		diverse										
Bezeichnung der Maßnahme		Prüfung der Erhöhung der Leasingdauer der Dienstwagen von 3 bis max. auf 5 Jahre										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Zukünftig sollen die Dienstwagen mit einer längeren Leasingdauer geleast werden. Die Einsparung wurde anhand der bestehenden Leasingverträge mit einer Verlängerung der Leasingdauer auf 4 Jahre ermittelt, beginnend mit dem den auslaufenden Verträgen ab 2026. Im Jahr 2026 laufen 3 Verträge aus. Ausgehend von der groben Schätzung und dem kleinstens Fahrzeug würde dies einer Einsparung in 2026 von 1.200 EUR entsprechen. In 2027 laufen weitere 6 Verträge aus. Unter Annahme gleicher Voraussetzungen wäre hier weiteres Einsparpotenzial i.H.v. 9.000 EUR möglich. Die in 2028 und 2029 auslaufenden Vertrag wurden bereits mit einer Leasingdauer von 4 Jahren abgeschlossen, so dass hier bereits das Einsparpotenzial in den zurückliegenden Jahren genutzt wurde. Weiter wird geprüft, ob eine Verlängerung der Leasingdauer auf 5 Jahre für einige Dienstwagen wirtschaftlich ist. Zu beachten ist jedoch, dass eine längere Leasinglaufzeit die jährlichen Kosten für TÜV und Wartung im Konto "Haltung von Fahrzeugen" erhöht.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		1.200		9.000	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600	84.400
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		1.200		9.000	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600	84.400
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		X		Ja								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP14-105-01									
Verantwortliche Person:			Mitglied des Vorstandes									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			diverse									
Bezeichnung der Maßnahme			Softwarekonsolidierung									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahme erfolgt eine systematische Analyse der Auslastung und Notwendigkeit der im Einsatz befindlichen Softwareprodukte. Auf Grundlage der Bedarfsabfrage bei den Fachbereichen wird geprüft, welche Software weiterhin erforderlich ist und wo Einsparpotenziale bestehen. Dabei werden insbesondere die Vermeidung von Neubeschaffungen, die Nutzung kostenfreier oder kostengünstiger Landeslösungen sowie die intensivere Nutzung bereits vorhandener Software (z.B. durch Erweiterung vorhandener Module) berücksichtigt. Ziel ist die Reduzierung laufender Lizenzkosten sowie investiver Ausgaben und der damit verbundenen Abschreibungen.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft	X									
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja	Das SG IT-Service kann den tatsächlichen Softwarebedarf der einzelnen Fachbereiche derzeit nicht abschließend bewerten. Zur Identifikation von Einsparpotenzialen ist daher vorgesehen, eine Bedarfsabfrage bei den Fachbereichen durchzuführen. Hierzu stellt das SG IT-Service eine Übersicht der vorhandenen Softwarelizenzen zur Verfügung. Auf dieser Grundlage entscheiden die Fachbereiche, welche Software weiterhin benötigt wird. Nicht benötigte Software wird – unter Berücksichtigung der jeweiligen Vertrags- und Kündigungsfristen – gekündigt. Einsparungen können daher gegebenenfalls erst in nachfolgenden Haushaltsjahren wirksam werden.									
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP15-145-01									
Verantwortliche Person:			Mitglied des Vorstandes									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			25210100									
Bezeichnung der Maßnahme			Aussetzung der Sanierung und Neukonzeption des Kreismuseums (keine Investitionen sowie Aufwandsreduzierung)									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Für eine Neukonzeption des Museums werden über den Konsolidierungszeitraum Investitionen und Sanierungen ausgesetzt. Es werden nur notwendige Investitionen und Reparaturen durchgeführt, die für die Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes erforderlich sind.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein		X	Ja									
Beschluss der Vertretung												
Nein		X	Ja									

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes											
Jahr der Haushaltsplanung:		2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP15-145-02									
Verantwortliche Person:		Museumsleiter									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		25210100									
Bezeichnung der Maßnahme		Reduzierung der Mittel für die Zeitungsdigitalisierung									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die Aufwendungen für die Digitalisierung historischer Zeitungen werden verschoben. Um die Nutzung von historischen Zeitungen zu gewährleisten, werden nur bedarfsweise Zeitungsdigitalisierungen durchgeführt.											
Finanzielle Auswirkungen in Euro											
einmalig	dauerhaft	X									
		Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
		dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge											-
Reduzierung Aufwendungen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	45.000
Erhöhung Einzahlungen											-
Reduzierung Auszahlungen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	45.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten Nein X Ja		Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: 									
Beschluss der Vertretung Nein X Ja											

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP15-145-03									
Verantwortliche Person:			Museumsleiter									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			25210100									
Bezeichnung der Maßnahme			Senkung der Kosten für die Honorarkräfte inkl. Fahrtkosten									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Der Mindestbedarf an Honorarmitteln dient zur Absicherung der Aufsicht und der Öffnungszeiten des Museums. Auf Grund der Personalsituation ist der Einsatz von freien Mitarbeitern mit Honorarmitteln notwendig. Erfahrungswert ca. 3.000 EUR für zwei Saisonkräfte.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		3.100		3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	27.900
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		3.100		3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	27.900
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja										
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP16-380-01									
Verantwortliche Person:			FBL Brand- und Katastrophenschutz									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12810100									
Bezeichnung der Maßnahme			Reduzierung der Sachverständigenkosten									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die Inanspruchnahme eines externen Sachverständigen zur Mitwirkung bei der Erstellung von Sonderplänen ist im Bereich des Katastrophenschutzes zwingend erforderlich, um die fachliche Qualität und Rechtskonformität der Planungen sicherzustellen. Hierfür es es notwendig entsprechende Haushaltsmittel verbindlich vorzuhalten. Gleichwohl können durch die gebündelte Inanspruchnahme Einsparungen erzielt werden. Es könnten sich Mehrfachaufwände für Abstimmungen zur Datenerhebung minimieren.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen		20.000		25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	220.000
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen		20.000		25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	220.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		Ja		X								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes													
Jahr der Haushaltsplanung:			2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP16-380-02										
Verantwortliche Person:			FBL Brand- und Katastrophenschutz										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12810100										
Bezeichnung der Maßnahme			zeitlich versetzte Beschaffungen nach dem Aufstellungserlass vom Land Sachsen-Anhalt unter Nutzung aller Fördermöglichkeiten										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Im Rahmen der laufenden Haushaltskonsolidierung sind die Fahrzeugbeschaffungen künftig gemäß den Vorgaben des Aufstellungserlasses des Landes Sachsen-Anhalt zu gestalten. Dies bedeutet, dass die Beschaffungen zeitlich versetzt und möglichst unter vollständiger Ausschöpfung aller verfügbaren Fördermöglichkeiten erfolgen werden. Das soll jedoch nicht bedeuten, dass ausschließlich Technik nur mit Fördermittel beschafft werden soll. Die Erfüllung der Vorgaben gemäß des Aufstellungserlasses bleibt im Blickpunkt der Planungen. Es ist zu berücksichtigen, dass auch kurzfristig in Anspruch zu nehmende Förderprogramme in Aussicht stehen können, die eine Flexibilität in der Planung erfordern. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, auf unvorhersehbare technische Defekte oder Ausfälle von Fahrzeugen aufgrund ihres Alters reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine präzise Bezifferung der reduzierten Auszahlung noch nicht festlegen.													
Finanzielle Auswirkungen in Euro													
einmalig		dauerhaft		X									
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt	
				dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge												-	
Reduzierung Aufwendungen												-	
Erhöhung Einzahlungen												-	
Reduzierung Auszahlungen												-	
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein		Ja										X	
Beschluss der Vertretung													
Nein		X		Ja									

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP18-300-01									
Verantwortliche Person:			FBL Ordnung									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12280100									
Bezeichnung der Maßnahme			Reduzierung der Geschäftsaufwendungen									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Kosten für Dolmetscher, Erstattung an Bundesdruckerei, Beschaffung von fachspezifischen Vordrucken. Da die Ausstellung vorläufiger Aufenthalts-Dokumente rückläufig ist, wird der Ansatz um 10.000 EUR auf 70.000 EUR gesenkt.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft	X									
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen			10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	90.000
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen			10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	90.000
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja										
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes																					
Jahr der Haushaltsplanung:			2026																		
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP01-014-01																		
Verantwortliche Person:			Leiter Rechnungsprüfungsamt																		
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			11120400																		
Bezeichnung der Maßnahme			regelmäßige Überprüfung der Kalkulation der Rechnungsprüfungsgebühren, ggf. Anpassung der Prüfungsgebühren																		
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Gemäß § 138 KVG LSA obliegt die örtliche Prüfung in Kommunen, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und, die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, dem RPA des Landkreises auf Kosten der Kommune. Diese Kostenregelung trifft auch auf Zweckverbände sowie die Prüfung von Verwendungsnachweisen Dritter zu. Die zu erhebenden Kosten sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Die letzte Kostenkalkulation erfolgte im Oktober 2025. Die Neuberechnung erfolgte in Anlehnung an den aktuellen KGSt-Bericht Nr. 08/2025 unter Ermittlung der tatsächlichen Personalkosten des RPA für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren. Dies betrifft den Kalkulationszeitraum von 2026 bis 2028. In analoger Anwendung der Vorschriften des KAG LSA werden die Kostensätze im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nunmehr alle 3 Jahre neu kalkuliert. Es wird erwartet, dass aufgrund der tariflichen Personalkostensteigerungen und der generellen Kostenentwicklung die Kostensätze für Rechnungsprüfungsamtsleistungen weiter steigen werden. Damit ergeben sich nach derzeitiger Prognose Mehreinnahmen in Höhe von 540.000 EUR.																					
Finanzielle Auswirkungen in Euro																					
einmalig		dauerhaft		X																	
		Planjahr		des ersten		des zweiten		des dritten		des vierten		des fünften		des sechsten		des siebten		des achten		Gesamt	
				dem Planjahr folgenden Jahres																	
Erhöhung Erträge		40.000		40.000		40.000		60.000		60.000		60.000		80.000		80.000		80.000		540.000	
Reduzierung Aufwendungen																				-	
Erhöhung Einzahlungen		40.000		40.000		40.000		60.000		60.000		60.000		80.000		80.000		80.000		540.000	
Reduzierung Auszahlungen																				-	
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:																	
Nein		Ja		X																	
Beschluss der Vertretung																					
Nein		Ja		X																	

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP09-230-07									
Verantwortliche Person:			FBL Gebäude- und Liegenschaftsmanagement									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			diverse									
Bezeichnung der Maßnahme			Überprüfung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises zu außerschulischen Zwecken									
<p>Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme)</p> <p>Die Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Benutzung von schulischen Einrichtungen/Räumlichkeiten und Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises zu außerschulischen Zwecken regelt gegenwärtig die 3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten zu außerschulischen Zwecken. Die Entgeltordnung wurde durch den Kreistag am 30.09.2015 beschlossen und ist mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft getreten.</p> <p>Für die Ermittlung des Nutzungsentgeltes wurde eine Kalkulation auf der Grundlage des entstandenen Gesamtaufwandes für die jeweilige Sporthalle und der Gesamtnutzung durch die Schulen und Vereine erarbeitet. Ausgehend von der Kalkulation und in Abstimmung mit den Sportvereinen und dem Kreissportbund JL e. V. wurde ein gleicher Stundensatz für die eigenen Sporthallen in Höhe von 3,50 EUR pro angefangene Benutzungsstunde und Feld für erwachsene Sportler der gemeinnützig anerkannten Sportvereine als angemessen angesehen. Die Nutzung für den Kinder- und Jugendsport bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist unentgeltlich. Eine, zum damaligen Zeitpunkt, angemessene Festlegung der Nutzungsentgelte für sonstige Räume an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises erfolgte ohne Kalkulation. Nach dem Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt kann eine angemessene Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten erfolgen.</p> <p>Zu entscheiden ist, ob die unentgeltliche Nutzung für den Kinder- und Jugendsport entfällt und in welcher Höhe das Nutzungsentgelt für erwachsene Sportler angepasst werden soll. Hierbei sollte die Nutzungsüberlassung der Sportanlagen in den Städten und Gemeinden des Landkreises beachtet werden bzw. ein Vergleich erfolgen. Eine Nichtnutzung der eigenen Sporthallen, aufgrund eines nicht mehr angemessenen Nutzungsentgeltes, ist zu vermeiden.</p>												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft										
Planjahr				des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten Nein <input type="checkbox"/> X <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage für den Kreistag durch die Verwaltung								
Beschluss der Vertretung Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> X <input checked="" type="checkbox"/>												

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP09-230-08									
Verantwortliche Person:			FBL Gebäude- und Liegenschaftsmanagement									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			11170100									
Bezeichnung der Maßnahme			Anpassung der Entgeltordnung über die Benutzung von Räumlichkeiten im Kreishaus Genthin									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Benutzung von Räumlichkeiten im Kreishaus Genthin regelt gegenwärtig die Neufassung der Entgeltordnung über die Benutzung von Räumlichkeiten im Kreishaus Genthin. Die Entgeltordnung wurde durch den Kreistag am 19.09.2001 beschlossen und ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 19 für den Landkreis Jerichower Land vom 05.10.2001 in Kraft getreten. Die festgelegten Entgelte gelten für die Nutzung pro Tag. Zur Unterstützung gemeinnützig anerkannter Vereine und dergleichen werden von diesen nur 50 % des ermittelten Entgeltes erhoben, soweit die Nutzung ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern erfolgt. Zu entscheiden ist, ob die vorgenannte Ermäßigung entfällt. Aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen bei den Betriebskosten wird eine pauschale Anpassung der bisherigen Nutzungsentgelte vorgeschlagen.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein			X	Ja	Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage für den Kreistag durch die Verwaltung							
Beschluss der Vertretung												
Nein				Ja	X							

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP09-230-09									
Verantwortliche Person:			FBL Gebäude- und Liegenschaftsmanagement									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			11170100									
Bezeichnung der Maßnahme			Erhöhung der Anteile der externen Vermietung von Räumen									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme)												
1. Zum 1. Januar 2025 erfolgte durch das Jobcenter JL die Abmietung des 3. OG im Kreishaus Genthin. Die Räumlichkeiten werden für eigene Zwecke der Verwaltung nicht benötigt und können vermietet werden. Aufgrund der laufenden Baumaßnahme - Brandschutzertüchtigung soll in 2026 die Vermietung erfolgen. 2. Seit dem Jahr 2011 wird die ehemalige Gaststätte im Kreishaus Genthin nicht mehr vermietet. Seitens eines Restaurants besteht Interesse an einer Anmietung der Räumlichkeiten. Dafür ist jedoch die technische Ertüchtigung (RLT-Anlage) Voraussetzung. Die hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel in Höhe von 100.000 EUR stehen nicht mehr zur Verfügung.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig	dauerhaft	X										
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge			-	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	184.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen			-	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	184.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
			1. Für die Vermietung des 3. OG im Kreishaus ist die Netzwerkverkabelung vorhanden. Die Klärung der notwendigen sächlichen Ausstattung kann erst mit einem potenziellen Nachmieter erfolgen. 2. Bei weiterer Interessenbekundung ist mit dem möglichen Mieter durch die Verwaltung die Kostenübernahme für die technische Ertüchtigung der RLT-Anlage zu klären. Bei einer Kostenübernahme durch den Mieter werden die Investitionskosten mit der Grundmiete verrechnet. In Anbetracht der zu erwartenden Investitionskosten ist davon auszugehen, dass die Grundmiete für die Vermietung der Gaststätte für mehrere Jahre entfällt und nur die Erhebung von Betriebskosten erfolgt. Es ist zu beachten, dass bei einer Nutzung der Räumlichkeiten zusätzliche Reparaturarbeiten am Parkett, der Beleuchtung und die malermäßige Instandsetzung erforderlich sind.									
Nein	X	Ja										
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP09-230-10									
Verantwortliche Person:			FBL Gebäude- und Liegenschaftsmanagement									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			11170100									
Bezeichnung der Maßnahme			Ertragserhöhung aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Für die Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen wurde der Bodenwert (Bodenpunkte für Grünland, Ackerland) in der jeweiligen Gemarkung zu Grunde gelegt. Zum jeweiligen Pachtvertrag ist zu prüfen, ob eine Veränderung zum vereinbarten Bodenwert erfolgt ist.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten Nein X Ja			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Einzelprüfung der Pachtverträge durch die Verwaltung Bei bestehender Anpassungsmöglichkeit Kontaktaufnahme mit dem Pächter									
Beschluss der Vertretung Nein X Ja												

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP10-600-01									
Verantwortliche Person:			FBL Bau									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			52100100									
Bezeichnung der Maßnahme			Anpassung der Gebühren nach der Bauordnung									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Anpassung der Gebühren Bauordnung - Die Gebührenrahmenregelung zum Ausfüllen des Gebührenrahmens innerhalb der BauGVO wurde letztmalig im Jahr 2014 aktualisiert. Die aktuelle Regelung orientiert sich im unteren Bereich des gesetzlichen Gebührenrahmens der BauGVO. Aufgrund der umfangreich gewordenen Bearbeitung ist es angebracht, die bestehende Gebührenrahmenregelung zu ändern. Durch den angepassten Gebührenrahmen nimmt der Landkreis in den bauaufsichtlichen Verfügungen, Anträgen auf Abgeschlossenheitsbescheinigungen oder Teilbaugenehmigungen mehr ein.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge		60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	540.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen		60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	540.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein	X	Ja										
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP11-700-02									
Verantwortliche Person:			FBL Umwelt									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			55410100									
Bezeichnung der Maßnahme			Erhöhung der Gebühren von Befahrgenehmigungen									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die Kostenmatrix für die Berechnung der Verwaltungskosten von Befahrgenehmigungen wurde geändert, daraus steigen die Kosten für eine Genehmigung (für 5 Jahre) um durchschnittlich 90 EUR. Weiter wurde eine generelle Überprüfung der AIIGO-Tatbestände für die vorliegenden Verwaltungsvorgänge durchgeführt. Die Erarbeitung einer Erhebungsmatrix ist in Vorbereitung.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig	dauerhaft	X										
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge			12.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	132.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen			12.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	132.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja										
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP12-300-01									
Verantwortliche Person:			FBL Ordnung									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12260200									
Bezeichnung der Maßnahme			Abnahme der eidesstattlichen Versicherung									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) In der Zulassungsbehörde wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die eidesstattliche Versicherung abgenommen werden kann. Auf Grund der bisher eingenommenen Erträge ist mit Mehrerträgen von 5.000 EUR zu rechnen.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge		5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	45.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen		5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	45.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		X		Ja								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP12-300-02									
Verantwortliche Person:			FBL Ordnung									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12260200									
Bezeichnung der Maßnahme			Anhebung der Verwaltungsgebühren innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmen - Versicherungs-, Steueranzeigen, Außerbetriebsetzung, Zwangsstilllegungen, Betriebsuntersagungen usw.									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Hierbei handelt es sich um Verwaltungsgebühren innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmen - Versicherungs-, Steueranzeigen, Außerbetriebsetzung, Zwangsstilllegungen, Betriebsuntersagungen usw.. Durch die Gebührenerhöhung wird von einer stetigen Ertragssteigerung in den Folgejahren ausgegangen.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft	X									
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge			60.000	60.000	100.000	100.000	100.000	120.000	120.000	120.000	120.000	900.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen			60.000	60.000	100.000	100.000	100.000	120.000	120.000	120.000	120.000	900.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja										
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP12-300-03									
Verantwortliche Person:			FBL Ordnung									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12210100									
Bezeichnung der Maßnahme			Einführung von Gebühren für die Waffeneinlagerung entsprechend dem vorgegebenen Gebührenrahmen									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Einführung einer Gebühr für die Waffeneinlagerung beim Landkreis. Der Gebührenrahmen sieht eine Gebühr von 29 EUR bis 600 EUR vor. Die Gebühr soll angemessen erhoben werden.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge		7.000		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	63.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen		7.000		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	63.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		X		Ja								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP12-300-04									
Verantwortliche Person:			FBL Ordnung									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12210100 - 456100									
Bezeichnung der Maßnahme			Erhöhung von Bußgeldern									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die durchschnittliche Bußgeldhöhe beläuft sich auf etwa 200 EUR. In den meisten Sachverhalten wird das Bußgeld vergleichsweise niedrig angesetzt. Mit einer Ahndung der Verstöße nach realen Maßstäben (Einbeziehung von finanziellen Daten, Unternehmensgröße, Art des Verstoßes, Wiederholungstäter mit erhöhtem Bußgeld belegen usw.) ist es möglich, dass durchschnittliche Bußgeld auf schätzungsweise 400 EUR zu erhöhen.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge		20.000		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	180.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen		20.000		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	180.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten Nein X Ja				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Die Höhe der tatsächlichen Einzahlungen (Finanzplan) variiert mitunter stark, da in einigen Sachverhalten Klageverfahren anhängig sein werden. Sobald ein Verfahren vor Gericht gebracht wird und es dann zur Bußgeldzahlung kommt, behält das Gericht dieses ein.								
Beschluss der Vertretung Nein X Ja												

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP15-143-01										
Verantwortliche Person:		Leiterin KVHS										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		27110100										
Bezeichnung der Maßnahme		Überprüfung und Erhöhung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die KVHS wird jede erteilte Unterrichtseinheiten (UE) um 1 EUR erhöhen, derzeit werden im Gesundheitsbereich und im Bereich Arbeit und Beruf 5 EUR/UE generiert, zukünftig dann 6 EUR. Ab 8 Teilnehmern greift eine Kleingruppenregelung, die eine Reduzierung um 1 EUR hervorruft, diese wird zukünftig entfallen. Im Bereich Kunst und Kultur, Gesellschaft und Sprachen werden derzeit 3 EUR/UE erhoben und ab dem 8. Teilnehmer um 0,50 EUR/UE reduziert. Auch hier wird die UE um 1 EUR erhöht und die Kleingruppenregelung entfällt. Weiterhin ist geplant die Ermäßigung nach § 4 der geltenden Entgeltordnung von 25 % auf 20 % zu reduzieren und Veranstaltungen mit einem Entgelt bis zu 50 EUR entfallen Ermäßigungen. Das Entgelt für Einzelveranstaltungen wird von 3 EUR auf 5 EUR erhöht und Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz werden so geplant, dass sie mindestens kostendeckend sind. Die Kalkulation der Erhöhung der Erträge wird auf Basis der erteilten Unterrichtseinheiten von 2024 erstellt und setzt zur Wirksamwerdung das weitere Anwählen der Veranstaltungen und Kurse durch die Bürgerinnen und Bürger voraus.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge		-		30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	240.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen		-		30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	240.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein				X				Ja				
Beschluss der Vertretung				Änderung der Entgeltordnung der KVHS durch Beschluss KT								
Nein								Ja				X

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP15-144-01									
Verantwortliche Person:			Leiter KMS									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			26310100									
Bezeichnung der Maßnahme			Überprüfung und Neukalkulation der Jahresunterrichtsentgelte - Entgeltordnung der Kreismusikschule									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die KMS wird jede Unterrichtseinheit in der Musikalischen Früherziehung und im Einzelunterricht ohne Leistungsorientierung um 4 EUR pro Monat und im Einzelunterricht mit Leistungsorientierung um 2 EUR pro Monat erhöhen, womit auch ein Anreiz für den Adressaten geschaffen wird, sich für diese Unterrichtsform zu entscheiden, wodurch die Schüler auch den Zugang zu den Ergänzungsfächern wie Theorie/Gehörbildung und Ensembleunterricht bekommen, was wiederum Einfluss auf die Zuweisung vom Land haben kann, da diese Unterrichtsform förderfähig ist. Die Kalkulation der Erhöhung der Erträge wird auf Basis der erteilten Unterrichtseinheiten von 2025 (Statistik) erstellt und setzt zur Wirksamwerdung gleichbleibende Unterrichtsbelegungen voraus.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft	X									
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge			-	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	88.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen			-	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	88.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja										
Beschluss der Vertretung												
Nein		Ja	X									

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes													
Jahr der Haushaltsplanung:			2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP16-380-03										
Verantwortliche Person:			FBL Brand- und Katastrophenschutz										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12610100										
Bezeichnung der Maßnahme			Neukalkulation der Gebühren nach Kostenersatzsatzung Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die bisher geltende Gebührensatzung ist veraltet und bildet die tatsächlich anfallenden Kosten nicht mehr angemessen ab. Vor dem Hintergrund gestiegener Sach-, Betriebs-, und Personalkosten ist eine Neufassung der Gebührensatzung notwendig. Die neue Gebührensatzung sieht daher angemessene Erhöhungen vor, um eine höhere Kostendeckung zu erreichen.													
Finanzielle Auswirkungen in Euro													
einmalig		dauerhaft		X									
			Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
					dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge													-
Reduzierung Aufwendungen													-
Erhöhung Einzahlungen													-
Reduzierung Auszahlungen													-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> X				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme: Die genaue Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen ist derzeit noch nicht absehbar, da eine präzise Berechnung nur nach Durchführung einer eingehenden Begutachtung durch einen Sachverständigen bzw. Gutachter erfolgen kann. Eine solche gutachterliche Prüfung ist erforderlich, um die relevanten Parameter umfassend zu erfassen und auf dieser Grundlage eine fundierte Prognose über die möglichen Mehrerträge zu erstellen. Die Erstellung des Gutachten ist für 2026 vorgesehen.									
Beschluss der Vertretung Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> X				Erst nach Abschluss der entsprechenden Gutachtenerstellung und der abschließenden Bewertung der berechneten Ergebnisse kann eine belastbare Schätzung der Mehrerträge vorgenommen werden. Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Satzung zur entsprechenden Regelung im Anschluss an die gutachterliche Prüfung durch den Kreistag bestätigt wird. Erst mit dieser formellen Bestätigung durch das Gremium ist eine verbindliche Bezifferung der Mehrerträge möglich.									

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP16-380-04									
Verantwortliche Person:			FBL Brand- und Katastrophenschutz									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12610100									
Bezeichnung der Maßnahme			Öffnung der Kreisausbildung für Teilnehmer außerhalb des Landkreises									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) In der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 ist vorgeschrieben, dass die Aus-und Fortbildung eine Pflichtaufgabe des Landkreises Jerichower Land ist. Diese steht bisher vorrangig den Kameradinnen und Kameraden der freiwilliger Feuerwehren des eigenen Landkreises zur Verfügung. Nicht genutzte Lehrgangsplätze der kreisangehörigen Kommunen sollen künftig auch an nicht landkreiszugehörige Kameradinnen und Kameraden angeboten und vergeben werden, gegen Entrichtung einer Gebühr nach der Gebührensatzung. Diese Satzung ist in der Gebührensatzung des FTZ geregelt und wird in 2026 überarbeitet. Vor diesem Hintergrund ist eine genaue Bezifferung der Mehrerträge noch nicht möglich.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge												-
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen												-
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		Ja		X								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP17-390-01										
Verantwortliche Person:		FBL Amt für Verbraucherschutz										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		12230100										
Bezeichnung der Maßnahme		Überprüfung und regelmäßige Anpassung der Gebühren für die Lebens- und Futtermittelkontrollen und für Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die Gebührenkalkulationen - für die Lebens- und Futtermittelkontrollen; - für Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen; - für Trichinenuntersuchungen Schwarzwild - erfolgen auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) sowie innerhalb eines Gebührenrahmens der Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 90, 53, 143 bzw. 146. Diese wurden vom FBL im HHJ 2025 freigegeben. Die Gebührenkalkulation - für die Lebendbeschau von Schlacht geflügel und Rindern - erfolgt innerhalb eines Gebührenrahmens auf der Grundlage der Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 143. Der Gebührenrahmen muss durch das Landesverwaltungsamt Halle geändert werden. Bis zur Entscheidung wird eine Festgebühr erhoben.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge		11.000		11.000	11.000	11.500	11.500	11.500	12.000	12.000	12.000	103.500
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen		11.000		11.000	11.000	11.500	11.500	11.500	12.000	12.000	12.000	103.500
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		X		Ja								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:		2026										
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:		TP17-390-02										
Verantwortliche Person:		FBL Amt für Verbraucherschutz										
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:		12240100										
Bezeichnung der Maßnahme		Überprüfung und regelmäßige Anpassung der Gebühren für die Registrierung von Futtermittelunternehmen/Tierhalter und Atteste										
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Die Gebührenkalkulationen - für die Registrierung Futtermittel, für die Registrierung Tierhalter, für Atteste/Bescheinigungen - erfolgen auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) sowie innerhalb eines Gebührenrahmens der Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 53, 129 bzw. 160. Diese wurden vom FBL im HHJ 2025 freigegeben.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge		10.000		10.000	10.000	10.500	10.500	10.500	11.000	11.000	11.000	94.500
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen		10.000		10.000	10.000	10.500	10.500	10.500	11.000	11.000	11.000	94.500
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		X		Ja								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP18-300-02									
Verantwortliche Person:			FBL Ordnung									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12280100									
Bezeichnung der Maßnahme			Mehrerträge bei der Ausstellung von Reiseausweisen									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Verwaltungsgebühren lt. Ausländergebührenverordnung (z. B. Gebühren für Reiseausweise für Flüchtlinge/Ausländer und elektronische Aufenthaltserlaubnis). Auf Grund von Gebührenerhöhungen bei der Ausstellung von Reiseausweise wird langfristig mit Mehrerträgen gerechnet.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft		X								
		Planjahr		des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
				dem Planjahr folgenden Jahres								
Erhöhung Erträge		15.000		15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	135.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen		15.000		15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	135.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten				Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:								
Nein		X		Ja								
Beschluss der Vertretung												
Nein		X		Ja								

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:			2026									
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:			TP18-300-03									
Verantwortliche Person:			FBL Ordnung									
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:			12280100									
Bezeichnung der Maßnahme			Erhöhung der Gebühren für die Rücknahme eines Einbürgerungsantrages entsprechend dem Gebührenrahmen									
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme) Im Haushaltsjahr 2025 wurden deutlich mehr Einbürgerungen aufgrund von Erleichterungen im Einbürgerungsverfahren durchgeführt. Durch die Erhöhung des Gebührenrahmens bei der Rücknahme von Einbürgerungsanträgen auf 125 EUR statt 25 EUR, können weitere Mehrerträge erzielt werden.												
Finanzielle Auswirkungen in Euro												
einmalig		dauerhaft	X									
			Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt
			dem Planjahr folgenden Jahres									
Erhöhung Erträge			1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Reduzierung Aufwendungen												-
Erhöhung Einzahlungen			1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.000
Reduzierung Auszahlungen												-
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten			Voraussetzungen/Anmerkungen zur Konsolidierungsmaßnahme:									
Nein	X	Ja										
Beschluss der Vertretung												
Nein	X	Ja										